



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3310

Alle Abg

28. April 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
231
bei Antwort bitte angeben

Titus Ludwig
Telefon 0211 896-4222
Telefax 0211 896-4355
titus.ludwig@mkw.nrw.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes

hier: Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes“.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

MKW

REFERENTENENTWURF
ZU EINEM
GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES KUNSTHOCHSCHULGESETZES

Stand: 16. April 2020

LESEHINWEIS

Dieser Gesetzentwurf dient der Einleitung der Anhörung der Kunsthochschulen und der Verbände. In ihm sind aus Gründen der Adressatenfreundlichkeit die Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Gesetzeslage durch Fettdruck (= Neuerungen) und Durchstreichung (= Streichungen) gekennzeichnet.

Zudem ist der Entwurf nicht in der üblichen Fassung eines durchnummerierten Änderungsgesetzes verfasst. Damit soll seine Lesbarkeit erhöht und damit die Anhörung erleichtert werden. Der Text des geltenden Kunsthochschulgesetzes ist mithin als Fließtext erhalten geblieben. Der Regierungsentwurf wird eine deutlich andere Form erhalten.

Der Entwurf enthält in seiner linken Spalte die gesetzlichen Regelungen und in seiner rechten Spalte die dazu gehörenden amtlichen Begründungen.

Im Rahmen der Erarbeitung des Regierungsentwurfs wird der Gesetzentwurf diejenige Form erhalten, welche dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit und damit § 36 Absatz 3 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerin des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht.

Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes Vom ##.##.2021

A Problem

Das bestehende Kunsthochschulgesetz wurde maßgeblich durch das Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 geschaffen und erfuhr seitdem bis auf die Änderungen, die durch das Hochschulzukunftsgesetz vorgenommen worden sind, keine durchgreifenden gesetzgeberischen Änderungen. Es besteht mithin Reformbedarf.

B Lösung

Der Referentenentwurf beruht auf den folgenden Eckpunkten:

- Das Verhältnis zwischen Land und Kunsthochschulen, nach dem die Kunsthochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind, hat sich bewährt und soll bestehen bleiben.
- Um angesichts der geringen Größe der Kunst- und Musikhochschulen deren Funktionsfähigkeit zur Selbstverwaltung zu stärken, sollen verschiedene Regelungen der internen Organisation der Kunsthochschulen angepasst werden (Gremienbesetzung, Abstimmungsverhalten professoraler Dekanatsmitglieder, Stellung nebenberuflicher Professorinnen und Professoren).
- Im Bereich Lehre und Studium sollen einerseits allgemeine Regelungen verbessert werden; dies betrifft etwa die Wiederaufnahme eines studentischen Ordnungsrechts, die Vereinfachung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge sowie einen sachgerechten Zugang zu Studienangeboten im Sinne einer ge-

rechten Ressourcenverteilung. Zudem sollen im Bereich der Qualitätssicherung die Kunst - und Musikhochschulen zukünftig eigene, über klassische Evaluationsverfahren hinausgehende Verfahren entwickeln können. Auch soll die künstlerische Weiterbildung gestärkt werden: Das Erfordernis einer aufwandsentsprechenden Gebührenerhebung soll angepasst werden, die Weiterbildung soll als strategische Aufgabe weiterentwickelt werden, bei künstlerisch hochqualifizierten Persönlichkeiten soll auf das Erfordernis eines vorhergehenden berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses verzichtet werden können.

- Im Rahmen der Nachwuchsförderung und Personalentwicklung soll die Einführung der künstlerischen Juniorprofessur erfolgen, die Möglichkeit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ eingeführt werden, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen die Bezeichnung „Dozentin oder Dozent an einer Kunsthochschule“ führen können, die Gewinnung künstlerisch Beschäftigter für die Hochschulen soll gestärkt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung von Vorschriften

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes Vom ##.##.2021

Artikel 1 Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Kunsthochschulen

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

§ 5 Finanzierung und Globalhaushalt

§ 6 Entwicklungsplanung; Hochschulverträge

§ 7 Qualitätssicherung

§ 8 Kunsthochschulbeirat

§ 9 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 10 Mitglieder und Angehörige

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 12 Zusammensetzung der Gremien

~~§ 12a Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Kunsthochschule~~

- § 12 ~~ab~~ Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien
- § 13 Verfahrensgrundsätze
- § 14 Wahlen zu den Gremien

Dritter Abschnitt
Aufbau und Organisation der Kunsthochschule

1. Die zentrale Organisation der Kunsthochschule

- § 15 Zentrale Organe
- § 16 Rektorat
- § 17 Aufgaben und Befugnisse des Rektorats
- § 18 Rektorin oder Rektor
- § 19 Kanzlerin oder Kanzler
- § 20 Senat
- § 21 Kuratorium
- § 22 Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe
- § 23 Hochschulverwaltung

2. Die dezentrale Organisation der Kunsthochschule

- § 24 Regelungen betreffend die dezentrale Organisation
- § 25 Die Organe des Fachbereichs
- § 26 Einrichtungen; Bibliotheksgebühren

Vierter Abschnitt
Das Hochschulpersonal

- § 27 Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- § 28 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 29 Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 30 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 30a Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 31 Berufungsverfahren
- § 32 Dienstrechtliche Stellung der **Hochschullehrerinnen**
~~Hochschullehrerinnen~~ und Hochschullehrer
- § 32a Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis
- § 33 Freistellung und Beurlaubung

2. Das sonstige Personal der Kunsthochschule

§ 34 Honorarprofessur, Gastprofessur

§ 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 36 Lehrbeauftragte

§ 37 Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen

§ 38 Künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte

§ 39 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fünfter Abschnitt Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 40 Einschreibung

§ 41 Zugang zum Hochschulstudium

§ 42 Einschreibungshindernisse

§ 43 Exmatrikulation

§ 43a Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

§ 44 Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

2. Studierendenschaft

§ 45 Studierendenschaft

§ 46 Studierendenparlament

§ 47 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 48 Fachschaften

§ 49 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Sechster Abschnitt Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 50 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

§ 51 Besuch von Lehrveranstaltungen

§ 52 Studiengänge

§ 53 Regelstudienzeit

§ 54 Künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung

§ 54a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

§ 54b Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

2. Prüfungen

§ 55 Prüfungen

§ 55a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

§ 56 Prüfungsordnungen

§ 57 Prüferinnen und Prüfer

Siebter Abschnitt Grade und Zeugnisse

§ 58 Hochschulgrade, Leistungszeugnis

§ 59 Promotion

§ 60 Habilitation

Achter Abschnitt Kunstausbübung; Künstlerische Entwicklungsvorhaben; Forschung

§ 61 Kunstausbübung; Künstlerische Entwicklungsvorhaben

§ 62 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

§ 63 Forschung mit Mitteln Dritter

§ 63a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

Neunter Abschnitt Haushaltswesen

§ 64 Anmeldung zum Haushalt

§ 65 Verteilung der Haushaltsmittel

§ 66 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

§ 67 Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

Zehnter Abschnitt Aufsicht

§ 68 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

§ 69 Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

Elfter Abschnitt Ergänzende Vorschriften

§ 70 Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

§ 71 Zusammenwirken von Hochschulen

**§ 71a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch
Kunsthochschulen**

§ 72 Vereinbarungen mit den Kirchen

§ 73 Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Gebühren für Amtshandlungen

§ 74 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des Absatzes 2 und nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 für den Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster. Für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Kunsthochschulen, die Folgen und den Verlust dieser Anerkennung gilt das Hochschulgesetz nach Maßgabe seines § 1 Absatz 1. Das Gleiche gilt für die Anerkennung kirchlicher Bildungseinrichtungen als Kunsthochschule, den Betrieb staatlich anerkannter Kunsthochschulen und den Betrieb nicht-staatlicher Kunsthochschulen.

(2) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

1. die Hochschule für Musik Detmold,
2. die Kunstakademie Düsseldorf,
3. die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf,
4. die Folkwang Hochschule,
5. die Hochschule für Musik und Tanz Köln,
6. die Kunsthochschule für Medien Köln und
7. die Kunstakademie Münster.

(3) Es bestehen Standorte der Folkwang Hochschule in Essen, Duisburg und Bochum sowie der Hochschule für Musik Köln in Aachen und Wuppertal; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen. Der Sitz der Folkwang Hochschule im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist Essen. Das Orchesterzentrum NRW in Dortmund ist eine gemeinsame Einrichtung der Hochschule für Musik Detmold, der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, der Folkwang Hochschule sowie der Hochschule für Musik **und Tanz** Köln mit der organisatorischen Anbindung an die Folkwang Hochschule.

(4) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster nimmt die in § 3 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahr. Für ihn gelten daher insoweit die für die Kunsthochschulen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Hierzu gehören insbesondere

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist mit Blick auf Absatz 2 Nummer 5 redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass hinsichtlich des Fachbereichs Musikhochschule der Universität Münster hinsichtlich der

die künstlerische sowie die kunstpädagogische Ausbildung einschließlich des Zugangs und der Einschreibung in Bezug auf künstlerische Studiengänge und der Ausübung des Promotions- und des Habilitationsrechts, **der Vergabe von Lehraufträgen** sowie der Qualitätssicherung. Im Übrigen gelten für den Fachbereich Musikhochschule die Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Kompetenzen zwischen den zentralen Organen der Universität und dem Fachbereich Musikhochschule und für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen des Fachbereichs sowie hinsichtlich der staatlichen Finanzierung, des Verhältnisses zwischen dem Land und dem Fachbereich, hinsichtlich der Berufung der Professorinnen und Professoren, hinsichtlich der Haushaltsführung, hinsichtlich der hochschulinternen Mittelverteilung und hinsichtlich der unternehmerischen Hochschultätigkeit; hinsichtlich des Berufungsverfahrens gilt § 31.

(5) Für die Dienstaufgaben und die Einstellungs Voraussetzungen des dem Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die dienstrechtliche Stellung des Personals des Fachbereichs gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regeln: Für Professorinnen und Professoren am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

(6) Die Lehrbeauftragten des Fachbereichs Musikhochschule sind als solche Mitglieder der Universität Münster. Sie gehören hinsichtlich der Vertretung in den Gremien der Gruppe der Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes an. Innerhalb dieser Gruppe soll die Zahl der Lehrbeauftragten und der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung der Universität Münster oder die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes mit den Mitgliedern nach § 11 Absatz

Vergabe von Lehraufträgen die Regelungen des Kunsthochschulgesetzes gelten.

1 Satz 1 Nummer 3 des Hochschulgesetzes eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

Erster Abschnitt
Rechtsstellung und Aufgaben der Kunsthochschulen

§ 2
Rechtsstellung

(1) Die Kunsthochschulen nach § 1 Absatz 2 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Bei der Auslegung dieses Gesetzes ist auf die besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Kunsthochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr, soweit sie ihnen nicht als staatliche Angelegenheiten zugewiesen sind. Der Erfüllung beider Aufgabenarten dient eine Einheitsverwaltung. Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen die Kunsthochschulen ihre Aufgaben in Forschung und Entwicklung, Kunst und Kunstausbildung, Lehre und Studium in **öffentlich-rechtlicher** Weise; das Ministerium kann in besonderen Fällen Ausnahmen genehmigen. **Die Kunsthochschulen nehmen ihre Aufgaben, insbesondere ihre Aufgaben der Weiterbildung, hoheitlich wahr.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung von Absatz 2 Satz 3 ist redaktionell.

Die Einfügung des neuen Satzes 4 in den Absatz 2 hat einen EU-beihilfrechtlichen Hintergrund.

Die Kunsthochschulen wollen künftig die über Gebühren oder Entgelte erfolgende Refinanzierung ihrer Weiterbildungsangebote neu justieren und ihre Weiterbildungsangebote auch unterhalb einer völligen Refinanzierung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anbieten. Die Neuregelung stellt klar, dass die Aufgaben der Kunsthochschulen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 von hoheitlicher Natur sind mit der Folge, dass Weiterbildung keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt; Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist mithin nicht anwendbar.

Zudem ist kunsthochschulische Weiterbildung selbst dann hoheitliche Aufgabe, wenn sie in Gänze über Gebühren oder Entgelte refinanziert wird.

Denn das Land will durch die Errichtung und Erhaltung eines staatlich finanzierten Bildungssystems wie dem Kunsthochschulbereich keine gewinnbringende Tätigkeit aufnehmen, sondern auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet seine Aufgaben erfüllen. Hochschulische Weiterbildung findet dabei immer in dem institutionellen Kontext der Kunsthochschule statt und partizipiert daher selbst dann, wenn die Weiterbildung teilweise oder in Gänze refinanziert wird, an den systemisch-institutionellen Rahmenbedingungen der staatlich finanzierten Kunsthochschule und der in ihr gebührenfrei angebotenen grundständigen Lehre; hochschulische Weiterbildung ist insofern mit diesem hochschulischen Kontext untrennbar verwoben.

Vor diesem Hintergrund trägt eine Gebührenfinanzierung der hoheitlichen Aufgabe Weiterbildung, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu den Pflichtaufgaben der Kunsthochschulen rechnet, nur in einem vernachlässigbaren Umfang zu den Kosten für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kunsthochschulsystems insgesamt bei und reicht daher nicht aus, um einen wirtschaftlichen Charakter der Weiterbildung zu begründen, siehe allgemein dazu Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 27. September 1988, Rs. 263/86 – Humbel und Edel.

(3) Das Personal der Kunsthochschulen steht im Landesdienst. Das Land stellt nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Kunsthochschulen bereit.

(4) Die Kunsthochschulen erlassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung und die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Kunsthochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. **Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Ge-**

Amtliche Begründung:

Die Erfüllung gesetzlicher Publikationspflichten durch elektronische Verkündungsblätter ist nach §§ 1 Absatz 6, 19 Absatz 1 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen auch für die Kunsthochschulen bereits eröffnet.

Der neue Absatz 4 Satz 3 stellt die Entscheidung über die Wahl der Verkündungsart in die Entscheidung des Grundordnungsgebers und besitzt da-

stalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Grundordnung-~~Der~~ regelt sie auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen der Hochschule zu überprüfen.

(5) Die Kunsthochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Kunsthochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

~~(6) Die Kunsthochschulen sind berechtigt, zur Förderung der Pflege der Künste sowie zur Förderung von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen und der Ergebnisse der Kunstausübung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit durch Ordnung zu errichten, soweit zum Erreichen dieser Zwecke eine unternehmerische Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 3 wirtschaftlich nicht in Betracht kommt. In der Stiftung muss die Hochschule einen beherrschenden Einfluss besitzen. In der Ordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über~~

~~1. den Zweck der Stiftung,~~

~~2. ihr Vermögen,~~

~~3. ihre Organe, insbesondere über den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat, der die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte durch den Stiftungsvorstand überwacht.~~

~~Für die Stiftung gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Präsidiums § 17 Absatz 2 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Präsidiums § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Präsidiums vorsehen. Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 68 Absatz 2 bis 5 gelten~~

her insoweit eine primär kompetenzrechtliche Funktion. Absatz 4 Satz 4 ist von klarstellender Natur.

Amtliche Begründung:

Die Streichung des geltenden Absatzes 6 ist redaktionell mit Blick auf den Umstand, dass die Befugnis der Kunsthochschulen zur Gründung juristischer Personen des öffentlichen Rechts künftig in der neuen Vorschrift des § 71a geregelt sein soll.

Durch den neuen Absatz 6 wird den Kunsthochschulen im Sinne eines Optionsmodells die Möglichkeit eröffnet, als Bauherrin landes- oder drittfinanzierte Bauvorhaben an den seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW überlassenen Liegenschaften in eigener Verantwortung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe vorzunehmen.

Mit der Übertragung der Bauherreneigenschaft und der damit verbundenen ganz oder teilweisen Überlassung der Liegenschaften gehen auch die Betreiber- und Eigentümergeverantwortung hinsichtlich des überlassenen Teils der Liegenschaften auf die Hochschule über. Die Hochschule trägt dabei die Verantwortung für das jeweilige Bauvorhaben.

Die Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, Sanierung

~~entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung erlassen.~~

(6) Auf Antrag einer Kunsthochschule kann die Bauherreneigenschaft und die Eigentümmverantwortung an Teilen oder der Gesamtheit der ihr seitens des Landes oder seitens des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW überlassenen Liegenschaften zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben auf diese Kunsthochschule übertragen werden, soweit ihr dieses nicht bereits durch Gesetz zugewiesen ist; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Übertragung der Bauherreneigenschaft kann insbesondere die Instandhaltung, die Sanierung und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten betreffen. Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Nähere durch Rechtsverordnung. Zu dieser Rechtsverordnung kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium Verwaltungsvorschriften erlassen.

und Modernisierung von Bestandsbauten und die Errichtung von Neubauten zur Abdeckung eines zusätzlichen Flächenbedarfs betreffen.

Die Überlassung der Liegenschaften beinhaltet nicht zugleich die dingliche Übertragung oder den Verkauf des vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW verwalteten Immobilienvermögens bzw. der Liegenschaften des Landes NRW. Die konkrete Ausgestaltung der Überlassungsvarianten kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Der Umfang (ein einzelnes Gebäude, mehrere Gebäude oder ein bestimmter Baubestand) und die Art und Weise der Übertragung (Bauplanung, Bauunterhaltung einschließlich Sanierung des Bestandsbaus oder Neubauerrichtung) entscheidet sich nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Antrags der Kunsthochschule. Die Regelung ist daher – anders als im Hochschulgesetz – mit Blick auf die geringe Größe der Kunsthochschulen und angesichts ihrer fehlenden Verselbständigung nicht als Soll-Vorschrift, sondern als Ermessensregelung ausgestaltet.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Kunsthochschulen dienen der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik, der darstellenden und der medialen Künste durch Lehre und Studium, Kunstausbübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Weiterbildung. Sie bereiten auf künstlerische Berufe und auf Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Im Rahmen der ihnen obliegenden Lehrerausbildung und anderer wissenschaftlicher Fächer nehmen sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr. Sie fördern den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Kunsthochschulen gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis.

(2) Die Kunsthochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung

von Frauen und Männern in der Kunsthochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Kunsthochschulen tragen darüber hinaus der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

(3) Die Kunsthochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie fördern den Transfer ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen. Zu diesem Zweck können sie sich im Rahmen der Gesetze auch privatrechtlicher Formen bedienen, die urheberrechtliche Verwertung sowie Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und mit Dritten zusammenarbeiten.

(4) Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder.

~~(5) Die Kunsthochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung.~~

Amtliche Begründung:

Der Wille zu einer friedlichen Welt ist tief im öffentlichen Bewusstsein der Bundesrepublik Deutschland verwurzelt und wird folglich auch von den Kunsthochschulen Nordrhein-Westfalens und ihren Mitgliedern getragen. Umso wichtiger ist es, dass Zivilklauseln Ausdruck des frei gebildeten Willens akademischer Selbstverwaltung sind, die in verantwortungsbewusster Diskussion eine eigene Antwort auf die Frage nach dem Beitrag von Kunst, Forschung und Lehre in einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt finden muss.

Staatlicher Zwang wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

Dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist ein absolutes Friedensgebot fremd. Ein solches wäre aber nötig, um den Eingriff in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes rechtfertigen zu können. Die derzeitige Vorschrift unterliegt daher durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die schon mit Blick auf die bestehende erhebliche Rechtsunsicherheit dazu führen, dass die Regelung gestrichen werden muss.

In Ansehung der auf Frieden ausgerichteten verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik zum einen und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen als in Artikel 20a Grundgesetz niedergelegtem Staatsziel zum anderen sind nach Maßgabe des Willens der Kunsthochschule auf Frieden und Nachhaltigkeit gerichtete Regelungen in der Grundordnung weiterhin zulässig.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(56) Die Kunsthochschulen fördern die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Kunsthochschulbereich, und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Kunsthochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(67) Die Grundordnung kann mit Genehmigung des Ministeriums weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(78) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Kunsthochschulen Vereinbarungen mit Dritten treffen.

§ 4

Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

(1) Die Freiheit der Kunstausübung umfasst die Herstellung, Verbreitung und Darbietung von Kunstwerken. Die Freiheit künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung

umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Ergebnisses und dessen Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen und des Klassenprinzips, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung künstlerischer oder wissenschaftlicher Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(2) Die Freiheit der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung, der Lehre sowie des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des jeweiligen Betriebes sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben, die Bildung von Schwerpunkten der Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie auf deren Bewertung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums einschließlich des Klassenprinzips beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie der Lehre nicht beeinträchtigen.

(3) Alle an der Kunsthochschule **künstlerisch oder** wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu **künstlerischer oder** wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. **Hinsichtlich der wissenschaftlichen Redlichkeit** ~~Hierzu~~ sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. **Die Hochschulen können das Nähere zu Satz 1 und 2 durch Ordnung regeln. Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen**

Amtliche Begründung:

Die Regelung unterstreicht die hohe Wertigkeit der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und stellt insofern klar, dass die Kunsthochschulen entsprechende Ordnungen erlassen dürfen.

Zugleich erstreckt die Regelung Redlichkeitsanforderungen auch auf den Bereich der Kunst im Nachvollzug einer

bleiben unberührt. Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten Kunstwerke, veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.

entsprechenden Praxis der Kunsthochschulen.

Die Möglichkeit, entsprechende Feststellungen im Einzelfall zu veröffentlichen, wenn von den Feststellungen Kunstwerke, bereits veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betroffen sind, ist durch das Schutzbedürfnis von Kunst und Wissenschaft vor der Anwendung unredlicher Methoden gerechtfertigt.

§ 5

Finanzierung und Globalhaushalt

(1) Die staatliche Finanzierung der Kunsthochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den hochschulvertraglich vereinbarten Verpflichtungen und den erbrachten Leistungen.

(2) Die Kunsthochschulen führen einen Globalhaushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung und ein Berichtswesen umfasst. Die Haushaltsmittel werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für die Investitionen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Kunsthochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Kunst, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre sowie des Transfers ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,

2. die Einlage aus dem Körperschaftsvermögen der Kunsthochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Kunsthochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

(4) Bei der Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen können die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen durch das Rektorat und im Falle des Bestehens von Fachbereichen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat hinsichtlich der Verteilung des dem Fachbereich zugewiesenen Anteils der Einnahmen durch die Fachbereichsleitung Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(5) Die Kunsthochschulen dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach-, Geld- oder Dienstleistungen Dritter unterstützt werden und auf diese Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Kunsthochschulsponsorring). Das Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Kunsthochschule erklärt; hierbei sind entstehende Folgekosten angemessen zu berücksichtigen. Nimmt die Kunsthochschule das Angebot an, stimmt sie damit zugleich der Inanspruchnahme der mit der Einwerbung verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Kunsthochschule zu.

(6) Die Kunsthochschulen können für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen im Falle einer wirtschaftlichen Verwertung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch die Studierenden sowie der Ergebnisse der Kunstausübung oder der Ergebnisse künstlerischer Entwicklungsvorhaben durch das Personal von diesen ein Entgelt erheben.

§ 6

Entwicklungsplanung; Hochschulverträge

(1) Die Entwicklungsplanung des Kunsthochschulwesens erfolgt durch das Ministerium und die Kunsthochschulen unter der Gesamtverantwortung des Landes. Zur Steuerung des Kunsthochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die kunsthochschulindividuelle Profilbildung unter

Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen abgestimmt.

(2) Das Ministerium schließt mit jeder Kunsthochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. Diese Hochschulverträge beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Kunsthochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil der Finanzierung nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden.

(3) Wenn und soweit ein Hochschulvertrag nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Kunsthochschulbeirat Vorgaben zu den von der Kunsthochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist.

§ 7

Qualitätssicherung

(1) Die Besonderheiten der Kunsthochschulen erfordern Ausnahmen vom Grundsatz der Akkreditierung in künstlerischen Studiengängen. Die Studiengänge sind grundsätzlich nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 sind nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der Kunsthochschule zulässig. Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Kunsthochschulen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre.

Amtliche Begründung zu Absatz 2 und 3:

Zu dem neuen Absatz 2 Satz 2 und der Änderung des Absatzes 3:

Die Überprüfung und Bewertung nach Satz 1 unterliegt insbesondere hinsichtlich der Lehre den besonderen Gegebenheiten der Kunst. Die Evaluationsverfahren **berücksichtigen diese besonderen Gegebenheiten; regeln die Kunsthochschulen regeln die Evaluationsverfahren** in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der ~~zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden~~ **zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden** personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Kunsthochschulen (Informed Peer Review) sowie Strukturevaluierungen und sonstige Evaluationen veranlassen; **die besonderen Gegebenheiten der Kunst sind zu berücksichtigen.** Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

Die Regelungen betreffend Qualitätsentwicklung und -sicherung im Kunsthochschulgesetz und im Hochschulgesetz unterscheiden sich bislang nur hinsichtlich des Umstands, dass bei den kunsthochschulischen Evaluationen die besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen berücksichtigt werden müssen.

Künftig soll noch stärker unterstrichen werden, dass im Unterschied zum eher kompetitiv orientierten Gegenstandsbereich Wissenschaft, dem häufig quantitativ ausgerichtete Evaluationserhebungen und -bewertungen inhärent sind, dem Gegenstandsbereich Kunst andere, nämlich kunstspezifische Qualitätssicherungssysteme angemessen sind. Vor allem im Bereich der freien Kunst sind Systeme der Qualitätssicherung und -bewertung hoch komplexe und ambitionierte Vorhaben. Es muss hierbei vermieden werden, dass der von diesen Systemen beobachtete Gegenstandsbereich beschädigt oder in der Entwicklung und Perpetuierung seiner Eigengesetzlichkeiten begrenzt wird.

Zur Änderung des neuen Satzes 3: Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1 ff.) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 99 Absatz 2 dieser Verordnung gilt sie ab dem 25. Mai 2018 und damit gemäß Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in das mitgliedstaatliche Recht.

Vor diesem Hintergrund erfolgt mit der Änderung eine lediglich terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679. Der Verarbeitungsbegriff folgt dabei unmittelbar aus Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Er ist sehr weit gefasst und umfasst auch die bisherigen Begriffe

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation mitzuwirken.

§ 8 Kunsthochschulbeirat

(1) Der Kunsthochschulbeirat berät das Land und die Kunsthochschulen des Landes. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Qualität der Studienangebote zu prüfen sowie Empfehlungen für die Einrichtung, Ausgestaltung und Verbesserung der Studienangebote sowie zur Entwicklung im Kunsthochschulbereich auszusprechen.

(2) Der Kunsthochschulbeirat besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern, die vom Ministerium im Benehmen mit den Kunsthochschulen für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt werden. Die Kunsthochschulen können hierzu Vorschläge machen.

(3) Der Kunsthochschulbeirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. § 11 Absatz 3 gilt für die Mitglieder des Kunsthochschulbeirats entsprechend. Das Ministerium unterstützt den Kunsthochschulbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Die Kunsthochschulen und das Land entscheiden auf der Grundlage der Vorschläge des Kunsthochschulbeirats.

§ 9 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Kunsthochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. § 68 Absatz 4 bleibt jeweils unberührt.

(2) Daten, die Kunsthochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Kunsthochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere **staatliche-~~Staatliche~~ Prüfungsämter**, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort **verarbeitet~~bearbeitet oder aufbereitet~~** werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der **Verarbeitung~~Bearbeitung~~** kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium **auf dessen Anforderung** zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. **Das Ministerium kann veranlassen, dass Daten mit Kunsthochschulbezug im Sinne des Satzes 1, insbesondere die von den staatlichen Prüfungsämtern erhobenen Daten, zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur Überprüfung des Studienerfolgs unmittelbar auch oder nur den Kunsthochschulen zur Verfügung gestellt werden und dort zu diesen Zwecken verarbeitet werden dürfen; das Nähere kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ausbildung zuständigen Fachministerium durch Rechtsverordnung regeln.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell.

Der Auf- und Ausbau eines Monitoring-systems für den Erfolg in Studium und Lehre soll bei Fächern mit staatlicher Prüfung rechtssicherer gehandhabt werden. Ohne die von den Prüfungsämtern erhobenen Daten können die Kunsthochschulen den Studienerfolg nicht bewerten. Dem trägt der neue letzte Satz Rechnung. Das Ministerium kann insofern bestimmen, dass die von den staatlichen Einrichtungen erhobenen Daten unmittelbar auch den Kunsthochschulen zur Verfügung gestellt und dort verarbeitet werden. Sowohl die Übermittlung der Daten als auch die Verarbeitung der übermittelten Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe der jeweiligen Stelle erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Die Kostenfreiheit nach Satz 2 betrifft solche Daten, die von der Einrichtung ohne besonderen Auftrag durch das Ministerium erhoben werden und bei denen daher kein zusätzlicher, einem Auftrag des Ministeriums geschuldeter Erhebungsaufwand entsteht.

Soweit Daten mit Kunsthochschulbezug unmittelbar auch oder nur den Kunsthochschulen zur Verfügung gestellt werden, geht es darum zu vermeiden, dass die Einrichtungen des Landes die von ihnen erhobenen Daten zunächst dem Ministerium zur Verfügung stellen, welches diese Daten sodann an die Kunsthochschulen weiterleitet. Dieser Durchgang durch das Ministerium soll vermieden werden können. Daher sind den Kunsthochschulen die Daten ebenso kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wie dies wäre, wenn die Daten dem Ministerium zur Verfügung gestellt worden wären.

Eine Konkretisierung kann über die Ausübung der Verordnungsermächtigung geschaffen werden.

Ansonsten erfolgt in Absatz 2 eine rein terminologische Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

~~(3) Das Ministerium ist berechtigt, von den Kunsthochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.~~ **Unter der Verantwortung des Rektorats können die Kunsthochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.**

(4) Die Kunsthochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen ~~verwenden~~ **nutzen**, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.

~~(5) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.~~ **Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.**

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift in ihrer derzeit geltenden Fassung konnte gestrichen werden, da es aufgrund des europarechtlichen Wiederholungsverbotes (vgl. Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679) und des Verweises in § 9 Absatz 1 auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften keine Notwendigkeit für eine gesonderte Regelung gibt.

Mit Blick auf die Entwicklung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene soll mit der Neufassung des Absatzes 3 eine eigene gesetzliche Grundlage für das Marketing der Kunsthochschulen geschaffen werden. Insbesondere bildliche Dokumentationen von Hochschulveranstaltungen sind daher auch weiterhin zulässig.

Amtliche Begründung:

Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an.

Amtliche Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbare Geltung entfaltet und das Kunsthochschulgesetz diese lediglich ergänzt. Durch den allgemeinen Verweis wird auch auf § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen, welcher eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt.

Im Kunsthochschulgesetz können nur noch dort Regelungen getroffen werden, wo die Verordnung (EU) 2016/679 Regelungsaufträge oder -spielräume lässt. Dort, wo die Verordnung (EU) 2016/679 jedoch Regelungsspielräume

Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 10
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Kunsthochschule sind die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, **die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren**~~die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen~~, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. **Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht.** Die Kunsthochschule kann in ihrer Grundordnung vorsehen, dass Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Absatz 2 auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Kunsthochschule gelten.

lässt, soll das bisherige Datenschutzniveau des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin aufrechterhalten werden.

Amtliche Begründung:

Gegenstand der Regelung sind mehrere Änderungen:

1) Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 werden nebenberufliche Professorinnen und Professoren künftig Mitglieder der Kunsthochschule sein.

Insbesondere an Musikhochschulen werden nicht selten Künstlerpersönlichkeiten zu Professorinnen und Professoren berufen, die weiterhin künstlerisch in renommierten Ensembles oder Institutionen aktiv sind. Hierzu gehören insbesondere Mitglieder großer Klangkörper wie beispielsweise Orchester, die für die Lehre und Studierende an Musikhochschulen eine große Bereicherung darstellen und insbesondere die künstlerisch-technische Ausbildung um wichtige Aspekte der Professionalisierung anreichern. Diese aktiven Künstlerinnen und Künstler sind als Vertreter beispielsweise der Orchesterinstrumente oder als Dirigentinnen oder Dirigenten in namhaften Ensembles tätig und geben diese Tätigkeit für eine Professur an der Musikhochschule in aller Regel nicht auf. Der Umfang der Verpflichtungen in Orchestern variiert deutlich mit der Folge, dass in Ansehung dieser Verpflichtungen eine Professur nur unterhältig besetzt wird.

Auch im filmischen Bereich werden seit Jahren bewusst Persönlichkeiten zu Professorinnen und Professoren berufen, die zusätzlich zur Professur auch außerhalb der Kunsthochschule beruflich aktiv bleiben. Dies gilt u. a. für Regisseurinnen und Regisseure, Kamera-

frauen und -männer oder Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, die nur im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit überhaupt für die Kunsthochschule gewonnen werden können oder über die nebenberufliche Professur gerade die praktischen Erfahrungen in die Lehrtätigkeit einbringen sollen.

Angesichts einer geringen Anzahl von Professuren bei gleichzeitig teilweise hoher Zahl von Gremien (vor allem Fachbereichsräten) sind die Kunsthochschulen darauf angewiesen, dass möglichst alle interessierte Professorinnen und Professoren in der Selbstverwaltung aktiv sein können und insbesondere das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Dies gilt insbesondere auch für wichtige Künstlerpersönlichkeiten, die ggfls. nur unterhäftige Stellen inne haben.

Vor diesem Hintergrund besitzen in den Kunsthochschulen die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren – anders als im Grundsatz in den wissenschaftlichen Hochschulen – eine besondere Funktion für die Kunst. Mit Blick auf diese besondere Funktion sollen sie künftig Mitglieder der Kunsthochschule sein. Dem dient die Änderung.

2) Mit einer weiteren Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird künftig geregelt, dass die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen nicht mehr Mitglieder der Musikhochschule sind.

Damit reiht sich das nordrhein-westfälische Kunsthochschulrecht in den Kreis der Kunsthochschulrechte der anderen Länder ein. Außer in Nordrhein-Westfalen rechnen Lehrbeauftragte an Musikhochschulen nicht zu deren Mitgliedern.

Die Zubilligung des mitgliedschaftsrechtlichen Status an Lehrbeauftragten ist korporationsrechtlich unstimmg. Denn die Zubilligung mitgliedschaftlicher Rechte muss den verfassungsrechtlichen Geboten rechtsstaatlicher Folgerichtigkeit und Gleichbehandlung sowie den Grundsätzen der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Be-

troffenheit erfolgen. Gemessen an diesen Maßgaben stehen Lehrbeauftragte, die ausweislich § 36 Satz 2 und 3 Kunsthochschulgesetz selbständig in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art ohne zugrundeliegendes Dienstverhältnis ihre Lehraufgaben wahrnehmen, in einem anderen Verhältnis zur Musikhochschule als deren professoral oder nichtprofessoral Beschäftigte oder die Studierenden. Ihrem Verhältnis zur Musikhochschule entspricht daher grundsätzlich der Angehörigenstatus.

Die Streichung des mitgliedschaftsrechtlichen Status bei Lehrbeauftragten an Musikhochschulen wird flankiert durch die Neuregelung des § 10 Absatz 2 Satz 2. Danach kann die Musikhochschule im Einzelfall Lehrbeauftragte als akademische Mitarbeiterin oder akademischen Mitarbeiter korporationsrechtlich inkorporieren. Mit der Inkorporierung erhalten die betroffenen Personen den mitgliedschaftsrechtlichen Status, welchen sie derzeit kraft Gesetzes innehaben.

Mit diesem Zusammenspiel der Änderung in Absatz 1 Satz 1 und der Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 des § 10 wird korporationsrechtlich die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen sowohl interessengerecht als auch autonomiefreundlich ausgestaltet.

Damit die Kunsthochschulen sich auf das neue System einstellen können und mit Blick auf die laufenden Amtszeiten der Gremien, ist in § 74 Absatz 3 geregelt, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 weiterhin Mitglieder der Kunsthochschulen sind. Damit wird ein zweijähriger Übergangszeitraum eingeführt, welcher hinsichtlich der typischen Amtszeiten der Gremienmitgliedschaften von höchstens zwei Jahren auskömmlich sein dürfte.

3) Der neue Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Klarstellung mit Blick auf entsprechende Bedarfe in den Kunsthochschulen.

Die Mitgliedschaft in der Kunsthochschule wird unter anderem durch eine hauptberufliche Beschäftigung erworben. Das Erfordernis der Hauptberuflichkeit gründet in dem Umstand, dass die Zubilligung der mit der Mitgliedschaft verbundenen korporationsrechtlichen Rechte (insbesondere des Wahlrechts) und Pflichten den Geboten der inneren Folgerichtigkeit, der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte und Aspekten wie Funktion, Verantwortung und Betroffenheit folgen muss. Unterhäftig Beschäftigte stehen zur Körperschaft in einer gegenüber überhäftig Beschäftigten in sowohl anderer Funktion als auch anderer Betroffenheit und Verantwortung. Es entspricht daher der jahrzehntelangen Rechtsauffassung, dass unterhäftig Beschäftigte nicht Mitglieder der Kunsthochschule sein können.

Nun können Hochschulbeschäftigte, die Mitglieder der Kunsthochschule sind, im Rahmen einer Elternzeit entweder von der Beschäftigung in Gänze freigestellt werden oder ihre bisherige, mindestens überhäftige Arbeitszeit zu einer unterhäftigen Beschäftigung verringert haben. Mit Absatz 1 Satz 4 wird daher geregelt, dass der drohende Verlust der Mitgliedschaft, der aufgrund einer beschäftigungslosen Elternzeit oder bei einer unterhäftigen Teilzeit während der Elternzeit auftreten kann, verhindert wird. Damit wird sowohl das Prinzip des erforderlichen Näheverhältnisses zur Korporation (Argument gegen die Mitgliedschaft) als auch das Prinzip der aktiven Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Familienschutzes (Argument für die Mitgliedschaft) in eine sachgerechte Balance gebracht.

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt hinsichtlich der Elternzeit nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Landesrecht erklärt indes in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW das Bundeselterngeld- und

(2) Einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 erfüllt, kann die Kunsthochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Kunsthochschule in Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Forschung sowie in der Lehre selbständig wahrnimmt. **Die Kunsthochschule kann zudem einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 37 erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters einräumen, wenn sie Aufgaben der Kunsthochschule in Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Forschung sowie in der Lehre wahrnimmt. Ist diese Person, der die mitgliedschaftliche Rechtsstellung nach Satz 1 oder Satz 2 eingeräumt worden ist, außerhalb der Kunsthochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.**

Elternzeitgesetz hinsichtlich des Anspruchs auf Elternzeit ohne Besoldung für entsprechend anwendbar. Hierauf nimmt die Änderung für Beamtinnen und Beamte Bezug mit der Folge, dass für diesen Personenkreis eine Verringerung oder Freistellung, die auf der Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen erfolgt, die den bundesrechtlichen Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung für entsprechend anwendbar erklären, ebenfalls außer Betracht bleiben.

Amtliche Begründung:

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 2 flankiert die mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 vorgenommene Veränderung des korporationsrechtlichen Status der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen.

Bislang lässt das geltende Hochschulrecht eine Inkorporierung nur bei professoral qualifizierten Personen und dann auch nur zur mitgliedschaftlichen Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors zu. Nun ist den wissenschaftlichen Hochschulen hochschulgesetzlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, Person auch in nichtprofessorale Mitgliedergruppen zu inkorporieren, siehe § 9 Absatz 5 Hochschulgesetz.

Mit der Neuregelung des Absatzes 2 Satz 2 knüpft das Kunsthochschulrecht an diese Entwicklung im Bereich des Rechts der wissenschaftlichen Hochschulen an und erweitert insofern den mitgliedschaftsrechtlichen Autonomiebereich der Kunsthochschulen. Danach kann die Kunsthochschule im Einzelfall beispielsweise Lehrbeauftragte als akademische Mitarbeiterin oder akademischen Mitarbeiter korporationsrechtlich inkorporieren.

Es ist zu erwarten, dass die Kunsthochschulen von der neuen Möglichkeit einen verantwortungsbewussten Gebrauch machen.

(3) Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 32 Absatz 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Kunsthochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Kunsthochschule ~~die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren~~, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich **mit Ausnahme der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren**, vorübergehend oder gastweise an der Kunsthochschule Tätigen, die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, **es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen**. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

Amtliche Begründung:

Die Änderung zeichnet die Änderung des § 10 Absatz 1 nach.

Amtliche Begründung:

Im Falle einer Entscheidung des wählenden Gremiums, von der Weiterführung abzusehen, wird deutlich, dass eine gleichwohl bestehende Weiterführungsverpflichtung des Amts mit Leitungsfunktion wenig sachgerecht sein dürfte. Diesem Befund trägt die Änderung Rechnung und überträgt eine seit vielen Jahren für die wissenschaftlichen Hochschulen geltende Rechtslage auf die Kunsthochschulen.

Falls das Wahlgremium wie beschrieben entschieden hat, führen nach den allgemeinen Regeln der Stellvertretung die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter das Amt oder die Funktion weiter.

(2) Die Mitglieder der Kunsthochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Kunsthochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder der Kunsthochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Kunsthochschule regelt die Kunsthochschule. Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 12 Absatz 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Kunsthochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Kunsthochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Kunsthochschule durch eine Ordnung.

§ 12

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie an den Musikhochschulen die Lehrbeauftragten (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Die Grundordnung, die Fachbereichsordnung oder die Ordnung der jeweiligen Organisationseinheit im Sinne des § 24 Absatz 4 kann vorsehen, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 mit den Mitgliedern nach Satz 1 Nummer 3 eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des ~~§ 12a Absatz 1~~ **Satzes 2** grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. **Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Kunsthochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen.** In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen **der Mitglieder des Gremiums**; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Amtliche Begründung:

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 wird das Kunsthochschulgesetz ohne inhaltliche Änderung auf den vor dem Hochschulzukunftsgesetz vom 29.9.2014 (GV. NRW. S. 543) geltenden Rechtszustand zurückgeführt. Die Regelung befindet sich inhaltsgleich derzeit in § 12a Absatz 1.

Die Kunsthochschulen werden von sich aus Maßnahmen entwickeln, mit denen die Beteiligung der nichtprofessoralen Gruppen gestärkt und im Sinne einer pluralen Hochschulstruktur zielführend ist. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Kunsthochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.

Mit der Änderung des Satzes 3 (neue Zählung) wird klargestellt, dass in dem Fall, dass das Kunsthochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt.

Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Kunsthochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat.

~~§ 12a~~

~~Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Kunsthochschule~~

~~(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Kunsthochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Kunsthochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen.~~

~~(2) Die Kunsthochschule stellt eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gruppen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse angemessen sicher. Die Regelungen zur Erreichung des Ziels nach Satz 1 trifft die Kunsthochschule in ihrer Grundordnung; § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.~~

~~(3) Regelungen der Grundordnung nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Diese kann versagt werden, wenn die Regelung gegen Rechtsvorschriften, insbesondere gegen das Gebot angemessener Interessenberücksichtigung nach Absatz 2 Satz 1, verstößt.~~

~~§ 12ab~~

~~Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien~~

(1) Die Gremien der Kunsthochschule müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, ist dem

Amtliche Begründung:

Der gestrichene Absatz 1 findet sich nun in Übereinstimmung mit der bis zum Inkrafttreten des Hochschulzukunftsgesetzes geltenden kunsthochschulgesetzlichen Rechtslage in § 12 Absatz 2.

Die Absätze 2 und 3 können in Folge der Streichungen in § 20 entfallen. Den Kunsthochschulen bleibt es unbenommen, vor Ort eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der nichtprofessoralen Gruppen angemessen sicherzustellen. Hierzu sind Vorgaben des Gesetzgebers in einem die Selbstverwaltung und die Autonomie der Kunsthochschulen betonenden Hochschulrecht nicht erforderlich.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dann entsprechen, wenn der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt.

(2) Werden bei mehreren Kunsthochschulen Gremien gebildet oder wiederbesetzt, müssen die entsendenden Kunsthochschulen ebenso viele Frauen wie Männer benennen, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, müssen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsungsakt einer Hochschule entsprechend. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Kunsthochschulen in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

§ 13

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der

Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,**
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,**
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder**
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des**

Amtliche Begründung:

Die Änderung sieht aus Gründen der Rechtssicherheit und damit des Rechtsstaatsprinzips eine Heilungsvorschrift vor, nach der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter den genannten Voraussetzungen nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung der Hochschulordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Rügeberechtigt nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ist jedes Mitglied der Kunsthochschule.

Die Rechtsfolge des Rügeverlusts tritt nur ein bei einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des durch die

Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach den §§ 68 und 69 bleiben unberührt.

(5) Die Kunsthochschule stellt zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 14

Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt; **Satz 3 und 4 bleiben unberührt.** Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung. **Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlanglegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Zur Sicherung der Grundsätze nach Satz 1 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 2 die Möglichkeit der Briefwahl vor, hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten**

Hochschule in Ausübung ihrer Satzungsautonomie erlassenen eigenen und insofern autonomen Rechts.

Der Absatz 5 Satz 2 stellt klar, dass die Aufsicht weiterhin auch dann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften rügen kann, wenn ein Rügeverlust im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist. Ist ein Rügeverlust eingetreten, ist das aufsichtsrechtliche Eingriffsermessen auch dann pflichtgemäß ausgeübt, wenn in den Fällen eines eingetretenen Rügeverlusts durchweg nicht oder nur in besonderen Fallgestaltungen zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegriffen wird.

Amtliche Begründung:

Nach Absatz 1 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Online gestützte Wahlen sind indes praktisch undurchführbar, wenn insbesondere die Grundsätze der freien und geheimen Wahl in voller Gänze eingehalten werden sollen. Insofern zeigt das Zusammenspiel von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 1 Satz 1, dass die Wahlgrundsätze von vornherein auf die Besonderheiten der online-Wahlen hin ausgerichtet sind, da ansonsten bei einer isolierten Betrachtung der Wahlgrundsätze des Absatzes 1 Satz 1 der gleichrangigen Wertentscheidung des Absatzes 1 Satz 3 nicht Rechnung getragen werden könnte.

Auch mit Blick auf den Umstand, dass der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl durch online gestützte Wahlen und die durch sie anzunehmend höhere Wahlbeteiligung gestärkt wird, besteht Anlass zur praktischen Konkordanz zwischen den Wahlgrundsätzen des Absatzes 1 Satz 1 und dem in Absatz 1 Satz 3 zum Ausdruck kommenden

Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Grundsatz einer Zulässigkeit online gestützter Wahlen. Dies zeichnet der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 nach.

Die neue Regelung des Absatzes 1 Satz 3 bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können.

Online durchgeführte Wahlen haben das Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen. Sie tragen damit in besonderer Weise dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung. Insofern handelt es sich bei dem Wunsch nach einer online durchgeführten Wahl um ein legitimes, auch den Wahlgrundsätzen angemessenes Anliegen.

Die Anforderungen an eine online durchgeführte Wahl sind indes mit Blick insbesondere auf die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl nach Absatz 1 Satz 1 komplex. Die Neuregelung ermöglicht daher, durch Rechtsverordnung den Kunsthochschulen eine Orientierung zu geben. Zugleich eröffnet das Gesetz damit den Weg, die Wahlgrundsätze, die in ihrer strengen Form auf nicht online gestützte Wahlen vor Ort ausgerichtet sind, über die Rechtsverordnung an die Besonderheiten von online-Wahlen anzupassen.

Der Ordnungsgeber kann sich hinsichtlich der elektronischen Identifizierung der wählenden Person der Grundsätze der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) bedienen und auch vorsehen, dass der Personalausweis zur Identitätsfeststellung verwendet werden kann, sofern er als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet ist. Eine derartige Identitätsfeststellung kann – wie bei

der Briefwahl – erforderlich sein, um den Grundsatz der geheimen und der freien Wahl sicherzustellen, welcher bei der Briefwahl durch die Versicherung an Eides statt abgesichert wird; bei der Abgabe einer derartigen Versicherung ist eine Identitätsfeststellung indes erforderlich.

Das Erfordernis einer Versicherung an Eides statt ist den Regularien der Briefwahl nachgebildet und kann helfen, sowohl bei elektronisch durchgeführten Wahlen als auch bei Briefwahlen den Grundsatz der geheimen Wahl zu unterstützen.

Mit der Änderung wird durch den Gesetzgeber selbst die Pflicht der wählenden Person zur Abgabe der Versicherung an Eides statt für den Fall der Stimmabgabe in elektronischer Form oder der Briefwahl eingeführt. Damit wird der Umstand unterstrichen, dass der Gesetzgeber Wesentliches selbst regeln muss. Für die traditionellen Wahlmethoden bleibt es dabei, dass eine Versicherung an Eides statt nicht erforderlich ist, da der Grundsatz der geheimen Wahl hier nicht wie bei elektronisch durchgeführten Wahlen oder bei Briefwahlen gefährdet ist.

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse **und Amtshandlungen des Gremiums, soweit diese vollzogen sind; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Absatz 4 Halbsatz 1 regelt ohne inhaltliche Änderung in Anlehnung an eine Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes die Rechtsfolge klarer, soweit der Vollzug von Beschlüssen und damit Amtshandlungen in Rede stehen.

Der neue Absatz 4 Halbsatz 2 schließt mit Blick auf das Erfordernis der Rechtssicherheit im Nachvollzug einer Vorschrift des bayerischen Hochschulgesetzes eine bestehende Lücke, soweit Gremien fehlerhaft besetzt sind.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 5 ist Ausdruck des Grundsatzes der Organstabilität. Gewählte Kunsthochschulgremien sind ein wichtiger Ausdruck staatsferner kunsthochschulischer Selbstverwaltung. Indes hat sich in der Praxis ein Bedürfnis gezeigt, bei notleidenden Wahlen gleichwohl für die Implementierung funktionsfähiger Gremien Sorge tragen zu können. Dem trägt die neue Vorschrift Rechnung, indem der Kunsthochschule eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Bestellung weiterer Fachbereichsratsmitglieder durch das Rektorat oder einer auf die bei der Wahl freigebliebenen oder aufgrund Ausscheidens frei gewordenen Sitze im Fachbereichsrat beschränkte Nachwahl gegeben wird.

(5) Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Gremienmitglieder gewählt werden, als der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Gleiches gilt, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde.

Dritter Abschnitt
Aufbau und Organisation der
Kunsthochschule

1. Die zentrale Organisation
der Kunsthochschule

§ 15
Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe der Kunsthochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

(2) Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Kunsthochschule an Stelle des Rektorats von einem Präsidium geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Rektorin oder den Rektor für die Präsidentin oder den Präsidenten, über das Rektorat für das Präsidium, über die Kanzlerin oder den Kanzler für die Vizepräsidentin

oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und über die Prorektorinnen und Prorektoren für die sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend.

§ 16 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der ~~in~~**nach Maßgabe** der Grundordnung ~~bestimmten festgelegten~~ Anzahl der Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen **der Mitglieder** des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Grundordnung kann eine geringere Amtszeit von mindestens zwei Jahren vorsehen und bestimmen, dass eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden kann, wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt; Prorektorinnen oder Prorektoren, die die Rektorin oder den Rektor vertreten, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen,

1. dass die Rektorin oder der Rektor unbeschadet des § 19 Absatz 1 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen kann,
2. dass das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie unbeschadet des § 19 die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,

Amtliche Begründung:

Nach Satz 1 in der bisherigen Fassung muss die Grundordnung zahlenmäßig genau die Anzahl der Prorektorate im Rektorat der Kunsthochschule festlegen.

Die Änderung des Satzes 1 ermöglicht den Grundordnungsgeber mehr Flexibilität vorzusehen. Er kann beispielsweise regeln, dass bis zu einer genau bestimmten Anzahl Prorektorate vorhanden sein müssen. Die Bestimmung der genauen Anzahl der Prorektorate innerhalb der Höchstzahl an Prorektorate trifft dann das Wahlorgan.

Die Änderung gibt auch weiter verpflichtend vor, dass mehrere Prorektorate vorhanden sein müssen.

Mit der Änderung des Satzes 2 wird klargestellt, dass bei der Wahl wie bisher auch die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und ihrer beiden Hälften und nicht nur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

3. dass Beschlüsse des Rektorats nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden können.

§ 17

Aufgaben und Befugnisse des Rektorats

(1) Das Rektorat leitet die Kunsthochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Kunsthochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Rektorat kann einen Hochschulentwicklungsplan beschließen; dieser stellt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, einen verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dar. Bestehen Fachbereiche, berücksichtigt das Rektorat bei der Beschlussfassung des Hochschulentwicklungsplans deren Entwicklungspläne, soweit solche vorhanden sind. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 6 Absatz 2 zuständig. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(2) Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Kunsthochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Hält das Rektorat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat das Ministerium zu unterrichten.

(4) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem

Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Kunsthochschule vertreten lassen. Das Rektorat kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden.

(5) Das Rektorat gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 18 Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Kunsthochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor **oder mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren** vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Kunsthochschule übertragen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Fachbereichsleitung ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Kunsthochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen **der Mitglieder** des Gremiums gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, dass zur Rektorin oder zum Rektor auch eine Person gewählt werden kann, die weder Mitglied noch Angehörige der Kunsthochschule ist; diese Wahl setzt voraus, dass

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird das Hochschulgesetz auf den Stand vor dem Hochschulzukunftsgesetz zurückgeführt. Es besteht kein Anlass, die Autonomie der Kunsthochschulen in dieser Frage zu beschneiden.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung des Satzes 1 wird klargestellt, dass bei der Wahl wie bisher auch die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und ihrer beiden Hälften und nicht nur die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Im Falle des Satzes 2 muss die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, soweit die Grundordnung keine geringere Amtszeit von mindestens zwei Jahren vorsieht. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die oder der Gewählte wird dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch die Landesregierung vorgeschlagen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt; die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden. Steht die oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land oder zu einer vom Land getragenen Hochschule, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und künstlerischen Betätigung bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder einer Hochschule in Trägerschaft des Landes, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 17 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung. Steht die Rektorin oder der Rektor zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß den Sätzen 2 oder 3, ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder des unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

§ 19

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen.

Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird **vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt und** für die Dauer von sechs Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt; die Kunsthochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Ernennung setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Im Falle der ersten Wiederwahl erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit; die Kanzlerin oder der Kanzler ist verpflichtet, das Amt aufgrund eines zweiten Ernennungsvorschlags der Kunsthochschule weiterzuführen. Wer vor der Ernennung auf Zeit im öffentlichen Dienst beschäftigt war, ist nach Ablauf der Amtszeit und ohne Ernennung auf Lebenszeit auf Antrag, der binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit beim Ministerium gestellt werden muss, in eine Rechtsstellung zu übernehmen, die der früheren vergleichbar ist. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss eine abgeschlossene Hochschulbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen; die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden. Wiederernennung ist zulässig. § 18 Absatz 5 Satz ~~5~~ 6 gilt für die Kanzlerin oder den Kanzler entsprechend.

(3) Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst beschäftigt war, ist nach Ablauf der Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler auf Antrag, der binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit beim Ministerium gestellt werden muss, in eine Rechtsstellung zu übernehmen, die der früheren vergleichbar ist. **Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Kunst, Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 16 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen;**

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Kanzlerin oder der Kanzler vom Senat gewählt wird. Ansonsten ist die Änderung redaktionell.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird die Rechtsstellung der Kanzlerinnen und Kanzler und damit die Attraktivität dieses Leitungsamtes gestärkt.

Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Senat

(1) Der Senat ist unbeschadet anderer in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;
2. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen und Ordnungen der Kunsthochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
3. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Grundordnung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. **Wenn die Dekanin oder der Dekan mit der doppelten Mehrheit nach § 25 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 gewählt worden ist, ist sie oder er vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat; das Nähere regelt, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane und der sonstigen Mitglieder des Senats sowie hinsichtlich des Gewichts der Stimmen der Dekaninnen und Dekane im Senat, die Grundordnung.** Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, soweit Fachbereiche bestehen **und vorbehaltlich Satz 2** die Fachbereichsleitungen, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vertrau-

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Satz 2 wird erreicht, dass in Ansehung der Änderung in § 25 Absatz 2 (Einführung der doppelten Mehrheit nach dem neuen § 25 Absatz 2 Satz 3) die Dekaninnen und die Dekane zu den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gerechnet werden können.

Die Grundordnung kann regeln, dass die Dekaninnen und die Dekane nicht in dieser Weise diese Gruppe vertreten.

Es bleibt der Kunsthochschule unbenommen, in ihrer Grundordnung eine höhere Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppe zu regeln mit der Folge, dass die Dekaninnen und die

ensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, der Vorsitz des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Grundordnung kann weitere nichtstimm-berechtigte Mitglieder und ein Stimmrecht des Rektors oder der Rektorin sowie **vorbehaltenlich Satz 2 ein Stimmrecht** der Fachbereichsleitungen vorsehen. ~~Die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 stehen hinsichtlich der Aufgaben des Senats nach Absatz 1 im gleichen Verhältnis zueinander, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung nach § 12a Absatz 2 Satz 2 vor und das Ministerium hat dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt. Im Falle einer Feststellung im Sinne des Satzes 4 entfallen, soweit die Grundordnung ein Stimmrecht des Rektors oder der Rektorin oder der Fachbereichsleitungen vorgesehen hat, diese Stimmrechte.~~

Dekane nur einen Teil der auf diese Gruppe entfallenen Sitze einnehmen.

Die Änderung in Satz 3 (neue Zählung) stellt klar, dass die Dekanin oder der Dekan nur dann nichtstimmberechtigtes Mitglied im Fachbereichsrat ist, wenn die Grundordnung geregelt hat, dass sie oder er die Gruppe der Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer nicht vertreten.

Das Gleiche gilt für die Änderung im Satz 4 (neue Zählung), da die Dekanin oder der Dekan ein Stimmrecht besitzt, wenn sie oder er die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertritt.

Da die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane sich von den Amtszeiten der gewählten Senatsmitglieder unterscheiden können und sich nicht nahtlos überlappen, besteht Bedarf zur regulatorischen Abgleichung der jeweiligen Amtszeiten. Zudem besteht ein derartiger Bedarf hinsichtlich des Umstands, dass im Falle eines Dekanats die Anzahl der gewählten professoralen Mitglieder variieren kann. Dieser Abstimmungsbedarf kann am sachgerechtesten vor Ort in der Kunsthochschule und damit durch Ordnung erreicht werden.

Der Grundsatz der Gruppenparität kann mit Blick auf die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit nicht als gesetzliches Regelmodell der Senatsverfassung dienen. Die Streichung der Sätze 4 und 5 (alte Zählung) versetzt den Senat daher wieder in die Lage, seine Verfasstheit mit Blick auf die Repräsentation der verschiedenen Gruppen in den wesentlichen Zügen selbst zu regeln und unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Selbstverwaltung.

Es obliegt der Kunsthochschule abzuwägen, ob die Gleichstellungsbeauftragte unter Wahrung ihrer Aufgaben und Befugnisse nichtstimmberechtigtes Mitglied des Senats wird.

(3) Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 12 Absatz 1 dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(4) Falls **auf der Grundlage einer Regelung in der Grundordnung die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen**~~die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander stehen, verfügen diese die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen~~ **der Mitglieder des Senats**~~Gremiums~~

1. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln, ~~sowie~~

2. bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt,

3. bei den Wahlen nach § 17 Absatz 1 Satz 2, nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und nach § 19 Absatz 1 Satz 1.

~~Sie; sie~~ verfügen mindestens über die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen oder, soweit der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt, von Prüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

§ 21 Kuratorium

Die Grundordnung kann zur Beratung der Hochschulen ein Kuratorium vorsehen. Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und dem öffentlichen Leben angehören. Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung sowie

Amtliche Begründung:

Die Änderung im Einleitungssatz des Absatzes 4 Satz 1 stellt sicher, dass unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Senatszusammensetzung eine Mehrheit der Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den dort bezeichneten Beschlussgegenständen besteht.

In § 18 Absatz 3 sowie § 13 Absatz 2 soll künftig ausdrücklich klarstellend geregelt werden, dass in dem Fall, dass das Kunsthochschulgesetz von den Stimmen eines Gremiums spricht, es sich durchweg um die Stimmen der Mitglieder eines Gremiums handelt. Vor diesem Hintergrund ist die Einfügung der Wörter „der Mitglieder“ in Absatz 4 klarstellend redaktionell.

In Ansehung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung eine gruppenparitätische Stimmverteilung nicht darstellbar. Dem trägt die Einfügung einer neuen Nummer 3 in Absatz 4 Satz 1 Rechnung.

die Amtszeit seiner Mitglieder bestimmt die Grundordnung.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Kunsthochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Kunsthochschule hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, soweit Fachbereiche bestehen, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(2) Die Kunsthochschule regelt in ihrer Grundordnung insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Kunsthochschule. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation voraus. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(3) Soweit Fachbereiche bestehen, bestellen die Fachbereiche Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretungen. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass für mehrere Fachbereiche auf der Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden kann, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist und im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt.

(4) Die Kunsthochschule kann eine Gleichstellungskommission einrichten. Diese berät und unterstützt die Kunsthochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages. Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Kunsthochschule in ihrer Grundordnung.

(5) Bei der Mittelvergabe an die Kunsthochschulen und in den Kunsthochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten.

(6) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.“

§ 23

Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Kunsthochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Rektorats sowie die Fachbereichsleitungen bei ihren Aufgaben.

(2) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt das Rektorat. Falls das Rektorat auf der Grundlage einer Regelung nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Rektorats für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

2. Die dezentrale Organisation der Kunst- hochschule

§ 24 Regelungen betreffend die dezentrale Organisation

(1) Die Grundordnung kann regeln, dass sich die Kunsthochschule in Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten gliedert. In diesem Falle regelt sie zugleich das Nähere zur Mitgliedschaft im Fachbereich. Bestehen an der Kunsthochschule keine Fachbereiche, nimmt das Rektorat die in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichs oder der Fachbereichsleitung und der Senat die in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 4 wahr.

(2) Gliedert sich die Kunsthochschule in Fachbereiche, erfüllen diese unbeschadet der Gesamtverantwortung der Kunsthochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Kunsthochschule. Der Fachbereich hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Kunsthochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Die weiteren Aufgaben des Fachbereichs regelt die Grundordnung.

(3) Der Fachbereich kann seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung regeln und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Erlässt der Fachbereich keine Fachbereichsordnung, regelt die Grundordnung die Organisation des Fachbereichs.

(4) Die Grundordnung kann regeln, dass sich die Kunsthochschule neben oder anstelle einer Gliederung in Fachbereiche in sonstige Organisationseinheiten gliedert und dass Aufgaben der Fachbereiche auf diese Organisationseinheiten oder auf zentrale Organe verlagert werden können. Das Nähere zu den Aufgaben und Befugnissen dieser Organisationseinheiten und ihrer Organe regelt die Grundordnung. Für die Organisationseinheit

gilt Absatz 3. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Organisationseinheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Kunsthochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllt.

(5) Wird ein Fachbereich neu gegründet, **bestellt** das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat und zeitlich auf die Gründungsphase begrenzt **in der Regel** eine Gründungsfachbereichsleitung ~~bestellen~~, die Übergangsweise auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnimmt. Das Gleiche gilt für Organisationseinheiten im Sinne des Absatzes 4.“

§ 25

Die Organe des Fachbereichs

(1) Gliedert sich die Kunsthochschule in Fachbereiche, sind dessen Organe die Fachbereichsleitung und der Fachbereichsrat. Die Grundordnung regelt, welchem Organ die Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten des Fachbereichs obliegt, für die keine besondere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Die Fachbereichsleitung leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Kunsthochschule. Das Nähere zur Wählbarkeit oder zu ihrer Zusammensetzung sowie zur Vertretung, zu ihrer Amtszeit und zu ihrer Bezeichnung regelt die Grundordnung. **Die Dekanin oder der Dekan bedarf zu ihrer oder seiner Wahl vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrates und zugleich der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat (doppelte Mehrheit).** Die Fachbereichsleitung kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs erstellen; dieser dient zugleich als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan, falls ein solcher bestehen soll. Die Fachbereichsleitung ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin,

Amtliche Begründung:

Die Änderung dient der Rechtssicherheit und unterstreicht insofern, dass der in Absatz 5 dargelegte Weg den Regelfall darstellt.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird erreicht, dass die Dekanin oder der Dekan auch Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist. Aufgrund des Erfordernisses dieser doppelten Mehrheit ist es ihr oder ihm ermöglicht, diese Gruppe im Senat als Mitglied zu vertreten.

Zugleich wird der Kunsthochschule die Möglichkeit gegeben, von diesem Erfordernis der doppelten Mehrheit bei der Wahl der Fachbereichsleitung abzuweichen. In diesem Falle kann die Fachbereichsleitung im Fachbereichsrat nicht zu der Vertretung der professoralen Gruppe gerechnet werden.

Ansonsten ist die Änderung redaktionell.

dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Sie erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie diesem gegenüber rechen-schaftspflichtig. Ihr ~~kann~~^{können} durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Die Fachbereichsleitung gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(3) Hinsichtlich des Fachbereichsrates regelt die Grundordnung das Nähere zu seinen Aufgaben und Befugnissen, seiner Zusammen-setzung, seiner Amtszeit und seinem Vorsitz. **Dekaninnen oder Dekane, die nach Maß-gabe des Absatzes 2 Satz 3 mit doppelter Mehrheit gewählt worden sind, gehören im Fachbereichsrat der Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an; das Nähere regelt, insbesondere hinsichtlich der Abstimmung der Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane und der sonstigen Mitglieder des Senats sowie hinsichtlich des Gewichts der Stimmen der Dekaninnen und Dekane im Fachbereichsrat, die Grundordnung.**

Amtliche Begründung:

Die Neuregelung knüpft an Absatz 2 Satz 3 und den dort im Grundsatz implementierten Umstand an, dass künftig die Dekaninnen und Dekane aufgrund einer Wahl mit doppelter Mehrheit auch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten können.

Da die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane sich von den Amtszeiten der gewählten Fachbereichsmitglieder unterscheiden können und sich nicht nahtlos überlappen, besteht Bedarf zur regulatorischen Abgleichung der jeweiligen Amtszeiten. Zudem besteht ein derartiger Bedarf hinsichtlich des Umstands, dass im Falle eines Dekanats die Anzahl der gewählten professoralen Mitglieder variieren kann. Dieser Abstimmungsbedarf kann am sachgerechtesten vor Ort in der Kunsthochschule und damit durch Ordnung erreicht werden.

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.

(2) Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Der Leitung einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem **für Finanzen zuständigen Ministerium** Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem **für Finanzen zuständigen Ministerium** Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Kunsthochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 3 und 4 und die Gebührenordnungen nach Satz 4 finden die §§ 3 bis 22, 25 Absatz 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Rektorat kann eine außerhalb der Kunsthochschule befindliche Einrichtung, die künstlerische oder wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Kunsthochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Kunsthochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Kunsthochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt Das Hochschulpersonal

§ 27 Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

(1) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Dienstvorgesetzte Stelle der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers ist das Ministerium. Dienstvorgesetzte Stelle der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Mitglieder der Fachbereichsleitung, der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Hilfskräfte ist die Rektorin oder der Rektor. Dienstvorgesetzte Stelle anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehr-

verpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Fachbereichsleitung abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 28

Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Kunsthochschule obliegenden Aufgaben in Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung, Forschung und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Kunsthochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Kunsthochschule nach § 3 wahrzunehmen. Kunstausbübung im Auftrag Dritter zählt nicht zu den Aufgaben nach Satz 1.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

(3) Die Professorinnen und Professoren sind berechtigt und verpflichtet, künstlerische Entwicklungsvorhaben zu betreiben oder zu for-

schen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder für künstlerische oder andere wissenschaftliche Veröffentlichungen dürfen Vergütungen angenommen werden.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Kunsthochschule obliegenden Aufgaben in Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Kunsthochschule oder einer Universität zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

(54) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 27 Absatz 3 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 29

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 123 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt,
3. herausragende künstlerische Leistungen, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit ~~erbracht wird~~, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, **oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht wird; diese**

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz 4 werden die dienstlichen Aufgaben von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ihrem Qualifizierungsaspekt konkretisiert. Die Vorschrift verdeutlicht, dass eine Juniorprofessur ein Qualifikationsamt darstellt, welches die notwendige Befähigung zu einer Professur durch die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers vermittelt, wie die Absätze 1 bis 3 sie beschreiben.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird die künstlerische Juniorprofessur an Musikhochschulen in das Landesrecht eingeführt.

Im Recht der Universitäten hat Zugang zur ordentlichen Professur, wer vier Voraussetzungen erfüllt. Dies sind neben den beiden Erfordernissen des abgeschlossenen Hochschulstudiums und der pädagogischen Eignung die beiden Erfordernisse der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit – mithin im Regelfall eine qualitativ hochwer-

Frist **nach Halbsatz 1** kann verkürzt werden, wenn im Berufungsverfahren festgestellt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber den anderen sich bewerbenden Personen in ihren oder seinen künstlerischen Leistungen überlegen ist.

Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die an einer Musikhochschule tätig sind und deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 die besondere künstlerische Befähigung, deren Nachweis in der Regel durch künstlerische Arbeiten und Werke während einer dreijährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht wird, von der mindestens zwei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Aufgaben auf wissenschaftlichem Gebiet liegen, sind neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2:

tige Promotion – sowie zusätzliche wissenschaftliche Leistungen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an Universitäten und Kunsthochschulen müssen derzeit die ersten drei der vorgenannten Voraussetzungen in ihrer Person erfüllen.

Im Recht der Kunsthochschulen ist der Zugang zur künstlerischen Professur hingegen dreistufig ausgestaltet. Neben den beiden vorgenannten Voraussetzungen werden herausragende künstlerische Leistungen vorausgesetzt. Für die Einführung der künstlerischen Juniorprofessur ist mithin die Einführung einer weiteren Qualifikationsstufe unterhalb derjenigen erforderlich, welche den Zugang zur ordentlichen Professur vermittelt.

Diese neue Qualifikationsstufe soll künftig durch das Erfordernis der „besonderen künstlerischen Befähigung“ geregelt werden. Damit wird ein Qualifikationserfordernis geregelt, welches zwischen dem abgeschlossenen Hochschulstudium, welches Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist, auf der einen Seite und dem Erfordernis herausragender künstlerischer Leistungen, welches Einstellungsvoraussetzung für künstlerische Professuren ist, auf der anderen Seite liegt. Die Kunsthochschulen werden die erforderliche Qualität in der Praxis der Berufung auf eine künstlerische Juniorprofessur sicherstellen.

Bei den Kunstakademien bleiben Juniorprofessuren rechtlich unzulässig und werden von ihnen derzeit mit Blick auf die Besonderheiten ihrer weniger disziplinär orientierten, durch Künstlerklassen und Projektstrukturen geprägten Institution auch nicht angestrebt.

1. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und

2. für Professorinnen und Professoren zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 **Satz 1** Nummer 1 und 3 **und Satz 2 hinsichtlich des Nachweises des Vorliegens der besonderen künstlerischen Befähigung**, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, oder abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 und von Absatz 2 Nummer 1 und 2 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird gewährleistet, dass bei Vorliegen einer besonderen Befähigung zu künstlerischer Arbeit auch bei dem Zugang zur Juniorprofessur von dem Erfordernis einer besonderen künstlerischen Befähigung abgesehen werden kann, wenn hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachgewiesen werden können.

§ 30

Berufung von Hochschullehrerinnen
und Hochschullehrern

(1) Die Rektorin oder der Rektor beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs; besteht kein Fachbereich, schlägt der Senat oder das in der Berufsungsordnung benannte Gremium vor. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, kein Vorschlag vorgelegt worden ist, wenn der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen worden ist o-

der wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist der Fachbereich oder das vorschlagende Gremium zu hören.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Kunsthochschule **in der Regel** nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Kunsthochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Kunsthochschule wissenschaftlich tätig waren; **für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, tritt dabei an die Stelle der Promotion die besondere künstlerische Befähigung.** Wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Kunsthochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden; für künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter tritt dabei an die Stelle der Promotion die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit.

Amtliche Begründung:

Das Hausberufungsverbot ist seiner Anlage nach von qualitätssichernder Natur. Es dient dazu, Hausberufungen nicht zuletzt zur Vermeidung einer personalen Erstarrung und Schulenburg zu verhindern (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 16. März 1998 – 7 ZE 97.3696) und zu sichern, dass Hausbewerberinnen oder Hausbewerber keinen Vorteil gegenüber auswärtigen Bewerberinnen oder Bewerbern erhalten (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. August 2018 – 2 B 10742.18). Das Hausberufungsverbot begründet demgegenüber keine zusätzlichen materiellen Anforderungen an die Hausbewerberin oder den Hausbewerber (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda). Sie oder er benötigt daher gegenüber der jeweiligen Konkurrenzkongkurrenz keinesfalls einen deutlichen Qualifikationsvorsprung, um sich in dieser Konkurrenz durchsetzen zu können (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, ebenda).

Mithin kann es Fallgestaltungen geben, bei denen der Grundsatz der Bestenauslese die Berufung der Hausbewerberin oder des Hausbewerbers gebietet. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren wird eine Ausnahme nach Satz 1 ebenfalls nur dann zulässig sein, wenn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes die Berufung des Mitglieds der Kunsthochschule gebietet.

Der neue Satz 1 Halbsatz 2 reagiert auf die Einführung der künstlerischen Juniorprofessur. Nach dem neuen § 29 Absatz 1 Satz 2 entspricht bei dieser Juniorprofessur der Promotion die besondere künstlerische Befähigung. Satz 1

Halbsatz 2 zieht hieraus die entsprechenden Folgerungen.

(3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

§ 30a

Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Das Rektorat setzt für die in den Fachbereichen, soweit solche bestehen, ansonsten für die in der Kunsthochschule vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung ein Gleichstellungsziel fest, welches auf das Erreichen eines angemessenen Verhältnisses zwischen Professorinnen und Professoren in dem Fachbereich oder der Fächergruppe ausgerichtet ist; der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Kunsthochschule strebt ein Erreichen des Gleichstellungsziels an. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor.

(3) Die Kunsthochschule wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach § 12 Absatz 1, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen Frauen und Männern angemessen ist.

§ 31

Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann **in den folgenden Fällen ausnahmsweise** abgesehen werden:‡

Amtliche Begründung:

Das Ausschreibungsgebot des § 31 Absatz 1 Satz 1 dient dazu, dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, dem ebenfalls verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,;

~~2. von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, oder~~

3. wenn eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor in ein hauptberufliches Dienstverhältnis berufen werden soll, ~~Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden,~~

4. wenn durch das Angebot **der Professur dieser Stelle** die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. ~~Dies~~; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt,;

5. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, bei der oder dem die Einstellungsvoraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 29 vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Kunsthochschule verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; dabei muss die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder

6. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und dem hohen öffentlichen Interesse an einer besten Kunst und Wissenschaft und damit der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung des Landes für das Hochschulwesen umfänglich Rechnung zu tragen. Ausnahmen von diesem Ausschreibungsgebot müssen daher eng umgrenzt bleiben.

Die Änderung des Absatzes 1 entspricht diesen Grundsätzen.

Im Einzelnen:

Mit der Änderung werden zum einen die Gründe für einen Ausschreibungsverzicht redaktionell geordnet. Zum anderen werden mit den neuen Nummern 5 und 6 zwei neue Gründe, die einen Ausschreibungsverzicht tragen, geregelt:

Mit Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird die Option des Ausschreibungsverzichts für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der berufungswilligen Kunsthochschule und für außerhalb dieser Kunsthochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätige Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler eröffnet. Dieser Personenkreis wird daher ausschreibungsrechtlich den Juniorprofessorinnen und -professoren gleichgestellt.

Wenn der Ausschreibungsverzicht den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugesichert wird, ist diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich der Professur, auf die berufen werden soll, durch die Kunsthochschule ein tenure-track gewährt worden.

Bei den nicht als Juniorprofessorin oder -professor beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern können die für eine Juniorprofessur geltenden Einstellungsvoraussetzungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 häufig vorliegen. Gleichwohl soll aus Gründen der Qualitätssicherung der Ausschreibungsverzicht und die damit ggfls. verbundene tenure-track-Option nur für fachlich in

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 ~~und 4~~ trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

besonders herausragender Weise ausgezeichnete Persönlichkeiten in Frage kommen. Die Neuregelung bindet die Option daher an das Merkmal der besonderen fachlichen Qualifizierung.

Zudem kann es bei dem vorgenannten Personenkreis an einem dem Berufungsverfahren zur Juniorprofessur funktional äquivalenten, qualitätssichernden Verfahren fehlen, in welchem das Vorliegen der für eine Juniorprofessur geltenden Einstellungsvoraussetzungen wettbewerblich festgestellt wird. Die berufungswillige Kunsthochschule ist insofern nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Halbsatz 2 verpflichtet, das Vorliegen dieser Einstellungsvoraussetzungen sowie der besonderen fachlichen Qualifizierung in einem belastbaren Verfahren festzustellen, welches zumindest dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist. Ansonsten wäre die ausschreibungsrechtliche Gleichstellung des vorgenannten Personenkreises mit Juniorprofessorinnen und -professoren nicht darstellbar.

Da für Juniorprofessuren das Ausschreibungsgebot nach Absatz 1 Satz 1 greift, folgt aus dem zuletzt genannten Erfordernis, dass die kunsthochschulischen Stellen (für beamtete künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder die jeweiligen kunsthochschulischen Beschäftigungspositionen (für angestellte künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

Ist die jeweilige Person nicht bei der berufungswilligen Universität als Nachwuchswissenschaftlerin oder als Nachwuchswissenschaftler beschäftigt, muss gleichwohl gewährleistet sein, dass auf eine Professur grundsätzlich nur eine Person berufen wird, die sich zumindest einmal einem wettbewerblichen Auswahlverfahren mit vorheriger Ausschreibung oder einer anderen qualitätssichernden gleichwertigen Maßnahme gestellt hat. Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Halbsatz 2 ordnet daher an, dass das Auswahlverfahren, welches hinsichtlich der Berufung auf die der

Professur vorhergehenden außerhochschulischen Beschäftigungsposition stattgefunden hat, dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist.

Aus Gründen der Qualitätssicherung knüpft das Gesetz an das Erfordernis einer besonderen fachlichen Verbundenheit zur Kunsthochschule an. Mit diesem Merkmal soll der aus Qualitätsgründen erforderliche objektive Zusammenhang des jeweiligen wissenschaftlichen Nachwuchses zur Kunsthochschule gesichert werden. Da in einem vielfältig vernetzten Kunst- und Wissenschaftssystem fachliche Verbundenheiten häufig vorliegen, bedarf es einer gesteigerten, besonderen Verbundenheit, die mit Blick auf die Qualitätssicherung nachvollziehbar werden lässt, warum die berufungswillige Kunsthochschule insbesondere der jeweilig nicht bei ihr beschäftigten Person einen Ausschreibungsverzicht und ggfls. eine tenure-track-Option einräumen will.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 soll insbesondere die ausschreibungslose Berufung beispielsweise bei einem Alexander-von-Humboldt-Stipendium ermöglicht werden. Bei Stipendien dieser Art beruht die Stipendienvergabeentscheidung auf einem Auswahlverfahren, welches einem ordentlichen Berufungsverfahren gleichwertig ist.

Der Verzicht auf eine Ausschreibung soll nur ausnahmsweise erfolgen. Dies wird zu Beginn des Absatzes 1 Satz 3 nun explizit geregelt. Mit Blick auf diesen Umstand ist es sachgerecht, dass die Kunsthochschulen die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Zahl ihrer Berufungen, die insgesamt in einem Jahr vorgenommen worden sind, und die Zahl derjenigen Berufungen, bei denen innerhalb dieses Zeitraumes von der Ausschreibung abgesehen worden ist, informieren.

Im Übrigen sind die Änderungen des Absatzes 1 redaktionell.

Die Gewährung eines tenure-tracks erfolgt auch künftig nach den allgemeinen

Regeln (verwaltungsrechtliche Zusicherung auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes), die mit Blick auf die geringe Größe der Kunstakademien eine kunsthochschulgesetzliche Regelung analog zur der mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. 593) neu geschaffenen Regelung des § 38a Hochschulgesetz entbehrlich macht.

(2) Die vorschlagende Stelle hat der Rektorin oder dem Rektor ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 30 Absatz 1 Satz 4 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und künstlerischen Aufgaben oder Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Ihm sollen für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs beigefügt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die Berufungsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufungsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbefragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission sollen auswärtige Mitglieder angehören; ihre Mitglieder werden

vom Rektorat ernannt. Der Fachbereich kann hierzu Vorschläge unterbreiten; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 32

Dienstrechtliche Stellung der **Hochschullehrerinnen** ~~Hochschullehrerinnen~~ und Hochschullehrer

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(1) Professorinnen und Professoren können in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2 und 3, § 124 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 sowie § 126 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend. Für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

(2) Die Kunsthochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 29 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Kunsthochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben

nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat.
Satz 3 gilt auch für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, der oder dem ein Tenure Track im Sinne des § 38a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis ~~43~~ sowie § ~~121422~~ Absatz 2, § ~~124425~~ Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2, § ~~125426~~ Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(5) Personen mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. ~~Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hoch-~~

Amtliche Begründung:

Die Neuregelung trägt der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ihrer sozialen Flankierung Rechnung. Die Hochschulgesetze anderer Länder kennen eine ähnliche Regelung.

Auch nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 gewährt die Hochschule nicht nur im Falle einer negativen Zwischenevaluierung, sondern auch im Falle einer negativen Endevaluierung auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin oder des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr. Eine derartige Möglichkeit soll auch für die Kunsthochschulen nunmehr geschaffen werden. Für die Universitäten ist diese Möglichkeit bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. 593) geschaffen worden.

Die Änderung des neuen Satzes 6 ist redaktionell mit Blick auf zwischenzeitlich vorgenommene Änderungen des Landesbeamtengesetzes.

Amtliche Begründung:

Die Kunsthochschulen können selbst entscheiden, ob es sinnvoll ist, eine andernorts bereits hauptberuflich tätige Person als nebenberufliche Professorin oder nebenberuflichen Professor zu beschäftigen. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

~~schule-tätig-ist.~~ Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 32a

Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

(1) Als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer darf in ein Beamtenverhältnis eingestellt oder übernommen werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Höchstaltersgrenze des Absatzes 1 erhöht sich um Zeiten

1. der Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
2. der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder
4. der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitengesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes nachgewiesen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 erhöht sich die Höchstaltersgrenze um jeweils bis zu drei Jahre, bei mehreren Kindern oder Angehörigen um bis zu sechs Jahre.

(3) Schwerbehinderte Menschen und ihnen gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellte behinderte Menschen dürfen auch dann eingestellt werden, wenn sie das 53. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Absatz 2 findet keine Anwendung

(4) Die jeweilige Höchstaltersgrenze erhöht sich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an dem Tage, an dem sie oder er den Antrag gestellt hat, die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hatte und die Einstellung oder Übernahme innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung erfolgt.

(5) Ausnahmen von der jeweiligen Höchstaltersgrenze können zugelassen werden, wenn

1. der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse (insbesondere wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse) daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber zu gewinnen oder zu behalten oder
2. sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, welches die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

Über Ausnahmen nach Satz 1 entscheidet die Hochschule mit Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums.

§ 33

Freistellung und Beurlaubung

(1) Die Kunsthochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder der Dienstaufgaben in der Forschung freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Dem Land sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Die Kunsthochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Kunsthochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

2. Das sonstige Personal der Kunsthochschule

§ 34

Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Gastprofessur

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz 1 wird an den Kunsthochschulen ermöglicht, dass diese die Bezeichnung einer „außerplanmäßigen Professorin“ oder eines

§ 29 erfüllen und hervorragende Leistungen sowohl in der Kunst oder Forschung als auch in der Lehre erbringen.

(24) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Kunsthochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis der Kunst oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Kunst, Forschung und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(32) Die Bezeichnungen werden von der Kunsthochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. **Außerordentliche Professorinnen und Professoren sowie** Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen.

(43) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Kunsthochschule.

(54) Die Kunsthochschule kann für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrzunehmen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 als Gastprofessorin-

„außerplanmäßigen Professors“ verleihen können.

Damit werden die Kunsthochschulen in die Lage versetzt, hervorragend qualifizierte Persönlichkeiten, die sich an der Kunsthochschule qualifiziert haben, enger an die Kunsthochschulen anzubinden.

Mit der Verleihung wird – wie auch bei den Universitäten – kein Dienstverhältnis begründet.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

nen oder Gastprofessoren bestellen. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 35

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt überwiegend die Vermittlung künstlerischer oder praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordern. Ihnen können darüber hinaus durch die Fachbereichsleitung andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Kunsthochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. **Sie sind berechtigt, die akademische Bezeichnung „Dozentin an einer Kunsthochschule“ oder „Dozent an einer Kunsthochschule“ zu führen.** § 32 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen gilt § 37 Absatz 2 und 3 entsprechend.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Satz 4 des § 35 Absatz 1 werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben berechtigt, die Bezeichnung „Dozentin an einer Kunsthochschule“ oder „Dozent an einer Kunsthochschule“ zu führen.

Diese Bezeichnung beschreibt den Charakter der Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben insbesondere international im Bereich der Kunst und der Kunsthochschulen verständlicher.

§ 36

Lehrbeauftragte

Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf **befristet** erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass Lehraufträge im Bereich der Kunsthochschulen ebenso wie im Bereich der Universitäten und Fachhochschulen nur befristet vergeben werden dürfen.

§ 37

Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen

(1) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den künstlerischen Einrichtungen oder den Be-

triebseinheiten der Kunsthochschule zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Beschäftigte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses künstlerische Dienstleistungen in Kunst, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Forschung und Lehre obliegen. Soweit die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der künstlerischen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Kunsthochschule. Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren Antrag bestimmte Aufgaben in künstlerischen Entwicklungsvorhaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 32 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessen Gelegen-

heit zur Vorbereitung auf eine weitere künstlerische Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet tätig sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen sowohl bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis als auch bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt. **Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nach Satz 1, soweit eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit vorliegt, auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.**

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird der Wertungswiderspruch bereinigt wird, der darin besteht, dass künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausnahmslos ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nachweisen müssen, während dieses Erfordernis bei Professuren mit künstlerischer Denomination ausweislich § 29 Absatz 3 im Falle einer besonderen Befähigung zu künstlerischer Arbeit dann nicht greift, wenn die betreffende Person hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

Zudem wird der weitere Wertungswiderspruch zu dem Umstand bereinigt, dass nach § 41 Absatz 11 Studienbewerberinnen oder Studienbewerber keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen müssen, wenn sie eine besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

§ 29 Absatz 3 dispensiert sowohl von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums als auch von dem Erfordernis herausragender künstlerischer Leistungen in der in § 29 Absatz 1 Nummer 3 verlangten Nachweisform. Die in § 29 Absatz 3 verwendete Begrifflichkeit, unter der von diesen Erfordernissen absentiert werden kann, passt daher auch für eine Regelung, in der aus künstlerischen Gründen von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums befreit werden soll.

Es folgt dabei aus der Natur der Sache, dass die Anforderungen, die an das Vorliegen einer besonderen Befähigung zu künstlerischer Arbeit und dem Nachweis hervorragender fachbezogener Leistungen in der Praxis zu stellen sind, andere sind, soweit der Ersatz des Erfordernisses eines abgeschlossenen

Hochschulstudiums in Rede steht, als jene es sind, soweit von dem Erfordernis herausragender künstlerischer Leistungen in der in § 29 Absatz 1 Nummer 3 verlangten Nachweisform absentiert werden soll. Die Kunsthochschulen werden hier – wie auch bislang beim Zugang zum Amt der künstlerischen Professur – die sachgerechten Qualitätsmaßstäbe anlegen.

(5) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung herausragender künstlerischer Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(6) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 66 b Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nummer 2 und 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Kunsthochschulen nachweist.

(7) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Akademischen Rätin oder eines Akademischen Rats auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 123 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 Landesbeamtengesetz gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 31 Absatz 3 Landesbeamtengesetz findet keine

Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

(8) Für die Beschäftigung als künstlerische Mitarbeiterin oder als künstlerischer Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 5 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 6 und Absatz 7 entsprechend. Darüber hinaus gelten §§ 122 Absatz 2, § 126 Absatz 2 und 3 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(9) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß. Dabei kann bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ergänzend zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist. Bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis wird zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung gefordert; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; das Laufbahnrecht bleibt unberührt. Soll die Person nach Satz 1 zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden, muss zusätzlich zu den Erfordernissen des Absatzes 6 Satz 1 eine auf Aufgaben der Laufbahn hinführende Promotion nachgewiesen werden.

§ 38

Künstlerische und wissenschaftliche Hilfskräfte

(1) Die künstlerischen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Kunst, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer künstlerischen

Mitarbeiterin oder eines künstlerischen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als künstlerische Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit wissenschaftliche Hilfskräfte an den Kunsthochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 39

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigte, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Fünfter Abschnitt

Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 40

Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Kunsthochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden

und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule nach § 3.

(2) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Kunsthochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 71 Absatz 1 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 71 Absatz 1 eingeschrieben.

(3) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Kunsthochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht. Sieht das Verfahren der Feststellung der künstlerischen Eignung ein Orientierungsstudium vor, kann die Einschreibungsordnung die Befristung der Einschreibung zu dessen Ableistung regeln.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Kunsthochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Kunsthochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 44 Absatz 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2

Satz 1 Nummer 2, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verwandten erfolgt.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem Urteil der Kunsthochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einvernehmen mit der Schule im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 58 Absatz 7 können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(7) Die Kunsthochschule kann in ihrer Einschreibungsordnung vorsehen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber auf Antrag in Teilzeit in einen teilzeitgeeigneten Studiengang im Sinne des § 54a Absatz 2 eingeschrieben werden kann. Studierende in Teilzeit besitzen die Rechte und Pflichten eines in Vollzeit Studierenden; § 54a Absatz 4 bleibt unberührt. Die Einschreibungsordnung kann regeln, dass die in Teilzeit Studierenden an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten Studienberatung teilnehmen müssen.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach § 41 Absatz 10 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen,

fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden. Dies gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ergänzungskurse im Sinne des § 41 Absatz 5 Satz 4 besuchen wollen. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben. Die Hochschule kann Lehrveranstaltungen nach Satz 1 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten und hierfür Entgelte erheben oder zur Durchführung der Lehrveranstaltungen mit Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Die Feststellungsprüfung kann der Hochschule nach Maßgabe der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Prüfungsordnung übertragen werden.

§ 41

Zugang zum Hochschulstudium

(1) Zugang zum Studium an Kunsthochschulen hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist; die allgemeine Hochschulreife berechtigt dabei uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Zur Verbesserung der Chancengleichheit im Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Kunsthochschulen berechtigt. Abweichend von Satz 1 kann für die Ausbildung zur Musikschullehrerin oder zum Musikschullehrer und zur Musiklehrerin oder zum Musiklehrer die Hochschulzugangsberechtigung auch durch die Fachoberschulreife nachgewiesen werden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.

(3) Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von hochschulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1.

(4) Das Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Zugang zu einem Hochschulstudium auf Grund einer beruflichen Vorbildung.

(5) Nach Maßgabe von Hochschulordnungen hat Zugang zu einem Hochschulstudium, wer nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 verfügt, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist, und zusätzlich die Zugangsprüfung einer Hochschule bestanden hat. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Die Hochschulen dürfen sich wegen der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. Die Hochschulen können für Personen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, Ergänzungskurse anbieten. Das Nähere regelt das Ministerium im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(6) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. Die Kunsthochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt ~~und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.~~ Die Ein-

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen eines grundsätzlichen Verbots der rückwirkenden Änderung von Statusverhältnissen die Einschreibung nur mit Wirkung für die Zukunft erlischt, wie dies bereits im Wortlaut des Wortes „erlöschen“ zum Ausdruck kommt. Zum anderen sollen die Studierenden erbrachte Leistungsnachweise behalten dürfen, da die zu Grunde liegende Kompetenz erworben wurde; bei einem rückwirkenden Wegfall Einschreibung bestünden an dem Bestand der Leistungsnachweise Zweifel. Die Änderung schafft hier Rechtssicherheit.

schreibung erlischt **mit Wirkung für die Zukunft**, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Kunsthochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.

(7) Zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 6 ist in künstlerischen Studiengängen als weitere Voraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Die Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen nach Satz 1 sowie den Absätzen 1 bis 6 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, eine sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(8) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang, der ganz oder teilweise in fremder Sprache stattfindet, neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist. In einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Bildung hinausgeht.

(9) Die Ordnungen der Kunsthochschulen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 8 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen müssen. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.

(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, ~~die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,~~ müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

Amtliche Begründung:

Die Neuregelung trägt der internationalen Entwicklung Rechnung. Mittlerweile nehmen auch deutschsprachige Einrichtungen Zugangsprüfungen in englischer Sprache ab, so dass nach der derzeitigen Regelung eine sich bewerbende Person selbst dann einen sprachprüffreien Hochschulzugang haben kann, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Zukünftig knüpft die Regelung daher nicht mehr an die Art der deutschsprachigen oder fremdsprachigen Einrichtung, sondern richtigerweise an die Person der Bewerberin oder des Bewerbers an.

(11) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 und Absatz 7 Satz 2, **für künstlerische Masterstudiengänge zudem nach Absatz 6**, ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Das Gleiche gilt für Schülerinnen oder Schüler, die eine besondere künstlerische oder gestalterische Begabung aufweisen; der Erwerb eines Hochschulgrades oder eines Studienabschlusses, der auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung erworben wird, ist erst zulässig, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1 oder 2, denen die Kunsthochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(12) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen

Amtliche Begründung:

Seit unvordenklicher Zeit besteht an den Kunsthochschulen die Praxis, dass künstlerisch außergewöhnlich qualifizierte Persönlichkeiten Zugang zum Studium an einer Kunsthochschule selbst dann besitzen, wenn sie nicht die allgemeine Hochschulreife nachweisen können oder über eine sonstige Berechtigung zur Aufnahme eines Kunsthochschulstudiums verfügen. Zudem entspricht es dieser Praxis, künstlerisch herausragend qualifizierte Persönlichkeiten zur Professorin oder zum Professor selbst dann zu berufen, wenn diese Persönlichkeiten kein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Das Kunsthochschulgesetz zeichnet diese Praxis in seinen § 41 Absatz 11 Satz 1 sowie in § 29 Absatz 3 nach.

Mit Blick auf diese Vorschriften ist es wertungswidersprüchlich, wenn das geltende Recht für den Zugang zu einem künstlerischen Masterstudium an einer Kunsthochschule höhere Anforderungen stellt als für den Zugang zu einer Professur.

Für künstlerische Masterstudiengänge wird mit der Änderung daher geregelt, dass der Zugang zu einem derartigen künstlerischen Masterstudiengang auch ohne vorhergehenden Bachelorabschluss zulässig ist, wenn die vorgenannte herausragende künstlerische Qualifizierung gegeben ist. Damit wird der vorgenannte Wertungswiderspruch aufgehoben.

werden. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.

§ 42

Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 40 Absatz 1 zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. ~~auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung stehen~~ **an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,**

2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat oder

3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

Amtliche Begründung:

Allein das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer aufgrund geistiger oder seelischer Behinderung eingesetzter Betreuung als solche ist nicht aussagekräftig hinsichtlich des Zugangs zum Studium. Zudem widerspricht die Regelung in ihrer jetzigen Fassung den Benachteiligungsverboten des Inklusionsstärkungsgesetzes.

Mit der Neuregelung wird daher nunmehr im Einklang mit den Hochschulrechten zahlreicher Länder auf konkrete ernstliche Gefahrenlagen für die Gesundheit oder den Studienbetrieb abgestellt.

Die Kunsthochschule wird bei ihrer Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Nummer 1 vorliegen, sowie bei der pflichtgemäßen Ausübung ihres Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Ansehung des hohen grundrechtlichen Eingriffes angemessenen Rechnung tragen.

§ 43

Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie oder er dies beantragt,
2. die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
3. sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
4. der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
2. die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
4. sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
5. ein Fall des § 55 Absatz 5 Satz 5 gegeben ist,
6. sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
7. ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 43a
Ordnungsverstöße;
Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Kunsthochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Kunsthochschulorgans, die Durchführung einer Kunsthochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

b) ein Mitglied der Kunsthochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht, insbesondere durch Beschädigung oder Zerstörung eines Kunstwerkes dieses Mitglieds,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Kunsthochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Kunsthochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,

4. im Zusammenhang mit ihrem Studium

a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die Kunsthochschule nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder

b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Kunsthochschule oder dritter Personen erheblich zu gefährden, oder

5. bezweckt oder bewirkt, dass

Amtliche Begründung:

Mit der neuen Vorschrift wird ein Ordnungsrecht der Kunsthochschulen eingeführt. Dadurch soll den Kunsthochschulen Rechtssicherheit bei gravierendem Fehlverhalten gegeben werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die zunehmende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und die Entwicklungen im Zusammenhang mit den sozialen Medien.

Das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen enthält seit dem Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) mit dem neu eingeführten § 51a Hochschulgesetz wieder eine ordnungsrechtliche Vorschrift. Mit dem neuen § 43a Kunsthochschulgesetz wird nunmehr in das Kunsthochschulgesetz eine inhaltlich entsprechende Vorschrift aufgenommen, die auch kunsthochschulspezifische Aspekte berücksichtigt.

Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei der Exmatrikulation um ein unflexibles und hoch grundrechtseingreifendes Instrument handelt, gibt die neue Ordnungsvorschrift sowohl auf der Tatbestandsseite hinsichtlich des störenden Verhaltens als auch auf der Rechtsfolgenseite hinsichtlich der zulässigen Sanktionen eine hinreichende Flexibilität und schafft damit die Voraussetzungen, dass von der Vorschrift ein rechtsstaatlich belastbarer und ein den Grundrechtseingriff minimierender und verhältnismäßiger Gebrauch gemacht werden kann.

Bei jeder störenden Handlung setzt die neue Vorschrift einen Bildungs-, Kunst- oder Wissenschaftsbezug voraus. Nur dann wird bei der Störungsabwehr der Schutz der Grundrechte Dritter - der anderen Studierenden, der Künstlerinnen und Künstler, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder der anderen Beschäftigten der Kunsthochschule- fokussiert. Unter anderem damit wird ver-

- a) ein Mitglied der Kunsthochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,**
- b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und**
- c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.**

hindert, dass Verhaltensweisen als solche als einzuhaltendes Normverhalten diversityfeindlich dem Kunsthochschulleben vorgegeben und über das Ordnungsrecht sanktioniert werden. Gerade in kunsthochschulischen Kontexten wäre dies nicht hinnehmbar.

Im gesamten Ordnungsrecht gilt das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Behinderung oder Störung etwas des Studienbetriebs muss daher umso erheblicher sein, desto stärker die Ordnungsmaßnahme in das Berufsgrundrecht der störenden Person eingreift. Eine geringfügige Störung rechtfertigt mithin keineswegs eine Exmatrikulation. Zudem werden zur Begrenzung des Ordnungstatbestandes Anstiftung und Beihilfe nicht als Ordnungsverstoß aufgenommen.

Nach allgemeinen Regeln liegt eine störende Handlung dann nicht vor, wenn ihre Vornahme gerechtfertigt ist, beispielsweise wenn eine Einwilligung derjenigen Person, in dessen Rechte eingegriffen wird, vorliegt oder sonstige Gründe vorliegen, die die Handlung rechtmäßig werden lassen. Ein Ausspruch von Sanktionen ist in diesen Fällen unstatthaft.

Der Ordnungstatbestand des § 43a Absatz 1 Nummer 1 entspricht dem bis zum Jahr 2000 geltenden Recht im Kunsthochschulgesetz (siehe § 36 Absatz 1 Satz 1 Kunsthochschulgesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) in Verbindung mit § 69 Absatz 4 Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670)). Als ein kunsthochschulspezifisches Beispiel für einen Ordnungsverstoß nennt das Gesetz eigens den Fall der Beschädigung oder der Zerstörung eines Kunstwerkes einer dritten Person. Der Ordnungstatbestand der Nummer 3 wird in derartigen Fällen regelmäßig mitverwirklicht sein und kann daher ne-

ben der Verwirklichung des Tatbestands der Nummer 1 Buchstabe b) zur Anwendung kommen.

Mit dem Tatbestand des § 43a Absatz 1 Nummer 2 sollen beispielsweise Fälle sexualisierter Gewalt und Nachstellung eingefangen werden, während der Tatbestand des § 43a Absatz 1 Nummer 3 es den Hochschulen ermöglicht, insbesondere auf Bedrohungen im extremistischen und terroristischen Umfeld zu reagieren.

Der Ordnungstatbestand des § 43a Absatz 1 Nummer 4 reagiert auf den Umstand, dass in der Vergangenheit Studierende im Rahmen ihres Studiums – beispielsweise einer Performance mit Schusswaffengebrauch – Handlungen vorgenommen haben, die Leib und Leben Dritter erheblich gefährden oder die Gefahr begründen, dass die Gebäude, die die Kunsthochschule benutzt, beschädigt werden – etwa durch Eingriffe in die tragende Bausubstanz des kunsthochschulseitig benutzten Gebäudes als Ausdruck künstlerischen Schaffens. Das Strafrecht (insbesondere die gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 Strafgesetzbuch) und damit auch die Ordnungstatbestände des § 43a Absatz 1 Nummer 2 und 3 helfen in diesen Fällen zumeist nicht weiter.

Über den Umstand, dass die gefährdende Handlung im Rahmen des Studiums stattfinden muss, wird gesichert, dass außerhochschulische Aktivitäten, die zu dem Studium keinen Bezug aufweisen, im Sinne dieses Gesetzes ordnungsrechtlich nicht relevant sind.

Wird das Leben gefährdet, ist die Gefahr grundsätzlich erheblich, da ein bedeutsames Rechtsgut gefährdet ist. Wird die körperliche Unversehrtheit gefährdet, liegt Erheblichkeit vor, wenn die Gefahr besteht, dass die körperliche Unversehrtheit einen besonders hohen Schaden erleidet.

Der Ordnungstatbestand des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 fängt insbe-

sondere Fallgestaltungen des Mobbing, des Stalkings und der erheblichen

Belästigung ein. Die Regelung ist im Wortlaut nachgebildet der einschlägigen Regelung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), dort § 3 Absatz 3. Insofern kann an die dazu vorliegende Rechtsprechung angeknüpft werden. Über das im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vorhandene Merkmal der Würdeverletzung und über das Erfordernis eines „feindlichen Umfelds“ wird eine Erheblichkeit der störenden Handlung vorausgesetzt.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

- 1. der Ausspruch einer Rüge,**
- 2. die Androhung der Exmatrikulation,**
- 3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,**
- 4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,**
- 5. die Exmatrikulation.**

Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn sich die oder der Studierende zur Rechtfertigung der Begehung des Ordnungsverstoßes auf die Kunstfreiheit beruft.

(3) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der

Amtliche Begründung:

§ 43a Absatz 2 regelt das abgestufte System der ordnungsrechtlichen Sanktionen. Mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei den Fallgestaltungen des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 durchweg um sogenannte Belästigungen (so die Begrifflichkeit des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) handelt, greift für diesen Ordnungstatbestand die Sanktion der Exmatrikulation nicht, da diese im Verhältnis zum verwirklichten Ordnungstatbestand zu hart wäre. Soweit die Belästigung zugleich einen Straftatbestand verwirklicht, wird durchweg der Ordnungstatbestand des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 einschlägig sein.

Mit Satz 5 wird klargestellt, dass allein die Berufung auf die Kunstfreiheit der Kunsthochschule grundsätzlich nicht davon abhält, eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen. Die Kunstfreiheit ist zwar ein vorbehaltlos gewährleitetes Grundrecht. Sie berechtigt indes nicht zu einem Eingriff in grundrechtlich ebenfalls geschützte Rechte wie etwa der Kunstfreiheit und der Lehrfreiheit Dritter. Im Rahmen der Ermessensausübung wird dieser Zusammenhang berücksichtigt werden.

Amtliche Begründung:

Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach Satz 1 geregelte Ordnungsausschuss.

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Kunsthochschule ausgeschlossen ist.

§ 44

Zweithörerinnen oder Zweithörer,
Gasthörerinnen oder Gasthörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Kunsthochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern unter den in § 51 Absatz 2 bis 4 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 71 Absatz 1 oder 2 möglich. In den Fällen des § 71 Absatz 1 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Kunsthochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Kunsthochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im

§ 43a Absatz 3 regelt rechtsstaatliche Verfahrenssicherungen.

Amtliche Begründung:

§ 43a Absatz 4 regelt die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation

Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 41 ist nicht erforderlich. § 42 Absatz 2 gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; § 54 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

1. Studierendenschaft

§ 45 Studierendenschaft

(1) Die an der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Kunsthochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kunsthochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen,
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. den Studierendensport zu fördern,
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Kunsthochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Absatz 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 68 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) Für die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments, die Sprechstunden und die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung stellt die Kunsthochschule im Rahmen des Erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung.

§ 46 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt; **Absatz 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.**

(2) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. **Die Wahlordnung kann Briefwahl zulassen oder Regelungen treffen, dass schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten oder bei einer Urabstimmung durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können; das Gleiche gilt für die Wahl zu demjenigen Organ der Fachschaft, welches in seiner Funktion dem Studierendenparlament entspricht und von den Mitgliedern der Fachschaft unmittelbar gewählt wird. Zur Sicherung der Grundsätze nach Absatz 1 Satz 3 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere**

Amtliche Begründung:

Nach Absatz 2 Satz 3 sind online gestützte Wahlen zulässig. Der neue Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 sichert, dass es zulässig ist, eine praktische Konkordanz zwischen den Wahlrechtsgrundsätzen auf der einen Seite und der Durchführung von online-Wahlen, bei denen diese Wahlrechtsgrundsätze aufgrund technischer Gegebenheiten nur modifiziert angewendet werden können, auf der anderen Seite in der Wahlordnung zu erreichen. Ansonsten wird auf die Begründung zu der Änderung des § 10 Absatz 1 verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Regelung bekräftigt die schon bisher bestehende Möglichkeit, Wahlen zum Studierendenparlament auf Grundlage einer Regelung der Wahlordnung auch online durchführen zu können.

Hinsichtlich der Zulässigkeit online durchgeführter Wahlen wird ansonsten auf die Begründung zu den Änderungen in § 10 Absatz 1 verwiesen.

zur Stimmabgabe in elektronischer Form. Sieht die Rechtsverordnung nach Satz 4 die Möglichkeit der Stimmabgabe in elektronischer Form oder die Wahlordnung nach Satz 3 die Möglichkeit der Briefwahl vor, kann in der Rechtsverordnung oder der Wahlordnung auch bestimmt werden, dass die wählende Person oder deren Hilfsperson oder bei der Stimmabgabe in elektronischer Form oder bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern muss, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 47

Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen **Studierendenausschusses** hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Rektorat zu unterrichten.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 48
Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 49
Ordnung des Vermögens
und des Haushalts

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Kunsthochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Kunsthochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. In der Einschreibungsordnung der Kunsthochschule ist zu regeln, dass in den Fällen des § 42 Absatz 2 Nummer 3 und des § 43 Absatz 3 Nummer 3 für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. Die Kunsthochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem **für Finanzen zuständigen Ministerium** ~~Finanzministerium~~ und im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

(4) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Sechster Abschnitt Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 50 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Ziele der künstlerischen Lehre und des künstlerischen Studiums sind die Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten, die Stärkung künstlerischer Fähigkeiten, die Vermittlung künstlerischer und kunstbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten und unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die Vorbereitung auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Fächer vermitteln Lehre und Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entspre-

chend so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis befähigt werden. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung künstlerischer Einsichten und wissenschaftlicher Erkenntnis zu einem verantwortlichen Handeln befähigt werden.

(2) In den künstlerischen Fächern können die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium in Künstlerklassen nach den Prinzipien von Gruppen- und Einzelunterricht sowie des Projektbezugs in der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip) konzentriert werden. Der Besuch der Künstlerklasse setzt das Einverständnis der Professorin oder des Professors voraus; auf das Einverständnis der oder des Studierenden soll unbeschadet des § 51 Absatz 4 Satz 2 hingewirkt werden. Das Nähere kann die Kunsthochschule in ihren Ordnungen regeln. Die Kunsthochschule gewährleistet im Rahmen des Klassenprinzips die ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden.

(2a) Die Kunsthochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle **insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen.** ~~Leistungen, die in diesen Ergänzungskursen erbracht worden sind, können nach Maßgabe der Regelungen des Reformmodells als Leistungen, die in dem Studiengang zu erbringen sind, anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. In der~~ **Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen bei denen Leistungen nach Satz 2 anerkannt worden sind, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser der Ergänzungskurse entspricht.**

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung des Satzes 1 und der dort nunmehr vorgesehenen Experimentierklausel wird geregelt, dass Reformmodelle des Studiums nicht nur die Studieneingangsphase adressieren, sondern auch im gesamten Studienverlauf Platz greifen können mit dem Ziel, den Studienerfolg zu verbessern. Damit erhalten die Kunsthochschulen weitere Instrumente, um ihrer Verpflichtung nach § 58 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 nachzukommen und Experimente zur Erprobung neuer Maßnahmen zu entwickeln.

Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs sind nicht auf den Bereich der Reformmodelle beschränkt.

Mit der Streichung des Absatzes 2a Satz 2 wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Ergänzungskurse häufig Lücken im auch schulischen Wissen schließen sollen mit der Folge, dass eine Anrechnung auf Hochschulkompetenzen nicht in Betracht kommt. Soweit eine Anrechnung sachgerecht ist, kann

diese nach allgemeinen Regeln (§ 55a) erfolgen.

Die Änderung des Absatzes 2a Satz 3 (alte Zählung) beruht auf dem Umstand, dass eine individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit nicht nur im Fall der Anrechnung der in den Ergänzungskursen erbrachten Leistungen sinnvoll ist, sondern auch dann, wenn in den Ergänzungskursen Lücken im schulischen Wissen geschlossen worden sind. Gerade in derartigen Fällen scheidet eine Anrechnung zumeist aus. Gleichwohl bleibt die individuelle Erhöhung der generellen Regelstudienzeit auch in diesen Fällen schon aus Gründen eines sachgerechten Reagierens auf die Vielfalt sowohl der Studierenden als auch der sozialen Lebenslagen sachgerecht. Die Änderung zeichnet dies nach.

(3) Die Kunsthochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Kunsthochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sind den Grundsätzen guter **künstlerischer und** wissenschaftlicher Lehre, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung eines transparenten und geregelten Lehr- und Prüfungsbetriebs, verpflichtet. Sie sollen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann. **Ist als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung oder für die Zulassung zu den Prüfungen die vorherige Teilnahme der Studierenden an einer Lehrveranstaltung geregelt, sind hinsichtlich dieser Teilnahme die Belange**

1. von Studierenden, die Kinder im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz pflegen oder erziehen oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten pflegen,

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung des Satzes 4 wird klargestellt, dass die Kunsthochschulen und das in ihnen lehrende Personal nicht nur einer guten wissenschaftlichen Lehre, sondern ebenfalls einer guten künstlerischen Lehre verpflichtet sind.

Mit dem neuen Satz 6 wird auf die Streichung des § 56 Absatz 2 Satz 3 reagiert. Aufgrund dieser Streichung können die Kunsthochschulen auf der Grundlage des neuen Absatzes 3 Satz 6 für bestimmte Lehrveranstaltungen Anwesenheitsobliegenheiten anordnen. Hierbei haben die Kunsthochschulen die verfassungsrechtlichen Maßgaben zu beachten, insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Durch die Änderung wird § 50 Absatz 3 um einen Satz 6 ergänzt. Dieser stellt sicher, dass die Kunsthochschulen bei der Entscheidung über die Anordnung der Anwesenheitsobliegenheiten beachten, ob und inwieweit etwaige Anwesenheitsobliegenheiten mit familiären oder erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und mit individuellen Einschränkungen aufgrund von

2. von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie

3. von Studierenden, die erwerbstätig sind,

angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Kunsthochschule stellt für jeden geeigneten Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. Inhalt, Aufbau und Organisation des Studiums sind so zu bestimmen, dass das Studium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Kunsthochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(6) Die Kunsthochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums und wirkt auf eine geeignete individuelle Studienplanung hin; dies ist insbesondere Aufgabe der Professorinnen und Professoren.

(7) Die Kunsthochschulen, die einen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung dienenden Studiengang anbieten, gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

§ 51

Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studienganges zu besuchen. Für künstlerische Studiengänge gilt dies nur, wenn die Studierenden **in ihrer Person**

1. die erforderliche Qualifikation gemäß § 41 Absatz 5 nachgewiesen haben **oder**

Behinderung und chronischer Erkrankung vereinbar sind. Diese Regelung ist sachgerecht, da an den Kunsthochschulen – anders als bei den wissenschaftlichen Hochschulen – Studienbeiräte und das ihnen im Bereich der Anwesenheitsobliegenheiten zugeordnete Vetorecht nicht existieren.

Mit der Neuregelung kommt das Kunsthochschulgesetz auch dem Gesetzgebungsauftrag aus § 6 Absatz 1 Inklusionsgrundsatzgesetz nach.

Amtliche Begründung:

Durch die Änderung wird die Teilnahme Studierender an Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge vereinfacht.

Die Kunsthochschule kann für eine Berechtigung des Besuchs von Lehrveranstaltungen künstlerischer Studiengänge durch Ordnung Kriterien vorgeben, die

2. die Voraussetzungen erfüllen, die die Kunsthochschule für die anderweitige Berechtigung des Besuchs der Lehrveranstaltungen von künstlerischen Studiengängen durch Ordnung geregelt hat.

§ 54 bleibt unberührt.

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich oder die nach Maßgabe der Grundordnung zuständige Organisationseinheit beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Kunstausbübung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Kunsthochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahmen derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung, an ihren Prüfungen, an ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie an ihren Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein möglichst geringer Zeitverlust entsteht.

(4) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden. Die Fachbereichsleitung kann Studierende nach Maßgabe einer vom Fachbe-

vorliegen müssen, damit die betreffende Person auch ohne Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach § 41 Absatz 5 Kunsthochschulgesetz diese Lehrveranstaltungen besuchen kann.

reichsrat zu beschließenden Ordnung Lehrenden zum Einzel- oder Gruppenunterricht zuweisen.

§ 52 Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Studienordnungen geregelt werden. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 58 Absatz 7 entsprechend.

(2) Die Kunsthochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) Die Kunsthochschulen strukturieren ihre Studiengänge grundsätzlich in Modulform und führen ein landesweites Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann in begründeten, auf die Besonderheiten der Kunst bezogenen Fällen Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

(4) Die Kunsthochschulen stellen ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Absatz 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen. Dies gilt nicht im Bereich der Freien Kunst sowie in begründeten, auf die Besonderheiten der Kunst bezogenen

Ausnahmefällen nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der Kunsthochschule für Grade in sonstigen künstlerischen Studiengängen.

(5) In den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) führen, werden keine Studienanfänger mehr aufgenommen; dies gilt nicht für Studiengänge nach Absatz 4 Satz 2. Für sonstige künstlerische Studiengänge kann das Ministerium in begründeten, auf die Besonderheiten der Kunst bezogenen Fällen Ausnahmen von Satz 1 vorsehen sowie zudem in begründeten Fällen die Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern.

(6) Die Kunsthochschule kann

a) Studierende, die nach Ablauf des Einhalbfachen der generellen Regelstudienzeit des von ihnen studierten Studienganges noch in diesen Studiengang eingeschrieben sind, zum Beginn des oder eines folgenden Semesters den Status eines in der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden zuweisen; in diesem Falle sind sie nicht mehr in den Studiengang nach Halbsatz 1 eingeschrieben,

b) Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben, exmatrikulieren; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte generelle Regelstudienzeit überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern keine Prüfungsleistung oder kein Leistungsnachweis erbracht wurde, oder

c) die Berechtigung von Studierenden, am künstlerischen Hauptfachunterricht teilzunehmen und die künstlerische sowie künstlerisch-technische Schlüsselinfrastrukturen der Kunsthochschule in Anspruch zu nehmen, nach Ablauf der generellen Regelstudienzeit beschränken.

Auf die generelle Regelstudienzeit nach Satz 1 werden jeweils Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet. In der Kunsthochschule eingeschriebene Studierende im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a sind nach Maßgabe der Ordnung nach Satz 5 nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift in ihrer bisher geltenden Fassung ist materiell gegenstandslos geworden und kann daher gestrichen werden.

Mit der neuen Vorschrift soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich Studierende insbesondere der Kunstakademien häufig nicht exmatrikulieren, obwohl sie alle Leistungen erbracht haben, die den Studienabschluss rechtfertigen oder obwohl sie am Studiengeschehen nicht mehr teilnehmen. Dies liegt darin begründet, dass ohne Exmatrikulation die Studierenden weiterhin berechtigt sind, die Einrichtungen der Kunsthochschule, insbesondere die Ateliers, die Proberräume und die sonstigen künstlerisch bedeutsamen Sachzusammenhänge, zu benutzen.

Die Kunsthochschulen haben hierzu vorgetragen, dieser Zustand sei nicht weiter hinnehmbar, weil wichtige Kapazitäten der Kunstausbildung der Kunsthochschule und ihren Mitgliedern – insbesondere den aktiv Studierenden – entzogen werden, ohne dass dies durch den Lehrauftrag der Kunsthochschule oder durch das Berufsgrundrecht gerechtfertigt werden könnte. Damit sind besonders wichtige Gemein-

teilzunehmen und die Einrichtungen der Kunsthochschule zu benutzen; § 44 Absatz 3 bleibt unberührt. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Zuweisung nach Satz 1 Buchstabe a, der Exmatrikulation nach Satz 1 Buchstabe b sowie der Beschränkung nach Satz 1 Buchstabe c abgesehen werden; bei der Entscheidung sind Belange im Sinne des § 50 Absatz 3 Satz 6 Nummer 1 und 2 sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände veranlasste Belange angemessen zu berücksichtigen. Zur Verbesserung der Studiensituation ihrer Studierenden und zur Sicherung der Qualität der Lehre und der Kunst regelt die Kunsthochschule das Nähere durch Ordnung, die auch Prüfungsordnung sein kann. ~~(6) Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen kann das Ministerium das Nähere, insbesondere zur Umstellung, zum Verfahren der Umstellung und zum Zeitpunkt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Absatz 5 Satz 1 abgeschlossen sein muss, durch Rechtsverordnung bestimmen.~~

schaftsgüter tangiert, namentlich ein effizienter Einsatz der Hochschulressourcen auf der einen Seite und das Ziel der Kunsthochschule auf der anderen Seite, im Lichte knapper öffentlicher Mittel eine qualifizierte künstlerische Bildung mit einem Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Um diesen Missbrauch einer formalen Immatrikulation einzudämmen und um in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter zu einer sachgerechten Balance auch gegenüber den berechtigten Interessen der aktiv Studierenden zu gelangen, gibt die neue Regelung den Kunsthochschulen zwei Instrumente an die Hand:

Zum einen wird als gegenüber der Exmatrikulation milderes Mittel ermöglicht, die betroffenen Studierenden aus ihrem einschreibungsrechtlichen Status eines „in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden“ in den neuen einschreibungsrechtlichen Status eines „in der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden“ zu überführen. Zugleich werden an den neuen Status die relevanten Rechtsfolgen angeknüpft, indem – zusammen mit der Änderung in § 56 Absatz 3 – Vorsorge getroffen wird, dass die für die künstlerische Lehre erforderlichen Hochschulressourcen denjenigen, die auf diese Ressourcen angewiesen sind, vorrangig zur Verfügung gestellt werden können.

Künftig sollen in der Kunsthochschule eingeschriebenen Studierenden zumindest im Rahmen der für die Gasthörerinnen und Gasthörer geltenden Regeln an den Hochschulressourcen partizipieren; dies sichert Absatz 6 Satz 3 Halbsatz 2.

Die in den neuen Status zugewiesenen Studierenden behalten das aktive und passive Wahlrecht, soweit sich dieses innerhalb der Hochschulordnungen darstellen lässt. Da sie beispielsweise keinem Fachbereich mehr zugeordnet sind, entfällt das Wahlrecht im Fachbereich.

Mindestvoraussetzung für die Zuweisung in den neuen Status ist das Überschreiten der generellen Regelstudienzeit um das 1,5fache. Bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang käme die Überführung daher frühestens zum Beginn des Studiums des zehnten Fachsemesters in Betracht. Dies ist verhältnismäßig und den Betroffenen zumutbar.

Zum anderen kann die Kunsthochschule in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach Ablauf des in Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b genannten Zeitraums auch zum Mittel der Exmatrikulation greifen. Diese Maßnahme kann auch verhängt werden, nachdem zuvor eine Maßnahme nach Absatz 6 Satz 1 Buchstabe a verhängt worden ist. Das zeitliche Regelerfordernis einer Überschreitung der generellen Regelstudienzeit um das Doppelte stellt eine ausgewogene Balance zwischen den Grundrechten der betroffenen Studierenden auf der einen Seite und den Erfordernissen guter künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehre und den Anforderungen der Hochschule an eine effiziente und effektive Organisation des Lehrbetriebs auf der anderen Seite Rechnung.

Neben diesen beiden missbrauchsgegründeten Fällen tritt als weiterer Fall die Zulässigkeit einer Beschränkung nach Absatz 6 Satz 1 Buchstabe c. Schon derzeit besteht seit vielen Jahren bei den Kunsthochschulen und hier insbesondere bei den Musikhochschulen die Praxis, dass die künstlerische Lehre in den Hauptfächern auf die Dauer der generellen Regelstudienzeit des studierten Studienganges beschränkt wird. Rechtsgrundlage ist derzeit für derartige Maßnahmen § 51 Absatz 3. Diese Vorschrift ist indes komplex und auf andere Lebenssachverhalte zugeschnitten. Mit der Neuerung wird daher eine passgenauere Regelung eingeführt. Die Regelung findet dabei zu einer praktischen Konkordanz zwischen den betroffenen Grundrechten der betroffenen Studierenden auf der einen Seite und den Erfordernissen guter künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehre und den Anforderungen

der Hochschule an eine effiziente und effektive Organisation des Lehrbetriebs auf der anderen Seite.

Derzeit noch nicht von § 51 Absatz 3 erfasst ist der Umstand, dass die Inanspruchnahme der künstlerischen Schlüsselinfrastruktur, wie etwa Tonstudios oder das Equipment für das Drehen von Filmen, derzeit nicht beschränkt werden kann selbst dann, wenn kein künstlerischer Hauptfachunterricht stattfindet. Dies ist dann problematisch, wenn diese Infrastruktur in einem Zeitraum nur von einer einzigen Person genutzt werden kann. Ohne eine Beschränkung der Inanspruchnahme dieser Infrastruktur käme es wiederum nicht zu der zuvor genannten praktischen Konkordanz der beschriebenen Rechtsgüter. Die Neuregelung findet hingegen zu einer derartigen praktischen Konkordanz.

Sowohl bei der Exmatrikulation und im Falle der Zuweisung des neuen immatrikulationsrechtlichen Status nach Absatz 6 Satz 1 Buchstabe a als auch bei den Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 1 Buchstabe c muss die Hochschule ausweislich Absatz 6 Satz 4 in Fällen einer besonderen persönlichen Härte von der Maßnahme absehen. Darüber hinaus muss sie nach Absatz 6 Satz 4 bei ihrer Entscheidung die Belange von Studierenden mit Betreuungs- oder Pflegeverpflichtung sowie mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder vergleichbar schwerwiegender Umstände angemessen berücksichtigen.

Mit Blick auf die vorgenannten besonders wichtigen Gemeinschaftsgüter und angesichts dieses Gebots angemessener Berücksichtigung der vorgenannten Umstände regelt die neue Vorschrift einen angemessenen Eingriff in das Berufsgrundrecht der von ihr betroffenen Studierenden (siehe zur Exmatrikulationsregelung im hamburgischen Hochschulgesetz OVG Hamburg, Beschluss vom 1. Dezember 2009, Az. 3 Bf 191/08.Z).

Wenn die Kunsthochschule von den Maßnahmen Absatz 6 Satz 1 Gebrauch machen will, muss sie zuvor nach Satz

5 das Nähere durch Ordnung, die auch eine Prüfungsordnung sein kann, geregelt haben. Die Kunsthochschule kann hinsichtlich Absatz 6 Satz 1 Buchstabe a weitere Voraussetzungen vorsehen, die neben dem bloßen Überschreiten des 1,5fachen der generellen Regelstudienzeit vorliegen müssen, die für eine Überführung in den neuen Status vorliegen müssen. Das Gleiche gilt für die Exmatrikulation nach Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b.

Die Kunsthochschule ist nicht verpflichtet, von der Möglichkeit der Zuweisung oder der Exmatrikulation nach Satz 1 durch Erlass einer Ordnung Gebrauch zu machen. Erlässt die Kunsthochschule keine Ordnung nach Satz 5, ist eine Zuweisung in den neuen Status sowie eine Exmatrikulation unzulässig.

§ 53 Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Kunsthochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(1a) Die Regelstudienzeit berechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 3 (generelle Regelstudienzeit) oder nach Maßgabe des § 54a Absatz 3 (individualisierte Regelstudienzeit). Im Falle des § 54a Absatz 3 ist die erhöhte oder die geregelte Regelstudienzeit für die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden die Regelstudienzeit des Studienganges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2.

(2) Die generelle Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem

Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die generelle Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten können vom Ministerium festgesetzt werden, wenn insgesamt künstlerische Studienanteile vorliegen, die dies begründen. § 54a Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit nicht landes- oder bundesgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§ 54

Künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die Kunsthochschulen bieten zur künstlerischen oder wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung kunstpraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung in der Kunstpraxis erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll kunstpraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Kunsthochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Kunsthochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen

der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 41 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. **Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass bei künstlerischen weiterbildenden Masterstudiengängen von dem besonderen Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.** Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz ~~2~~ **3 und 4** setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung sollen die Kunsthochschulen die Eignungserfordernisse für Weiterbildungsangebote differenzierter regeln können und dabei bei künstlerisch hochqualifizierten Persönlichkeiten auch auf die Erfordernisse eines vorhergehenden berufsqualifizierenden akademischen Abschlusses sowie einer einschlägigen Berufserfahrung verzichten können.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zugang zu künstlerischen Hochschulpositionen im Bereich der Kunsthochschulen seit Jahrzehnten dahingehend flexibilisiert ist, dass künstlerisch hoch Qualifizierten dieser Zugang selbst dann offensteht, wenn sie die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in ihrer Person nicht erfüllen. Dies gilt nach § 41 Absatz 11 des Kunsthochschulgesetzes für den Zugang zum grundständigen Studium ohne Abitur und nach § 29 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes hinsichtlich des Erfordernisses eines abgeschlossenen Kunsthochschulstudiums im Zugang zur Professur.

Mit Blick auf diese Vorschriften ist es wertungswidersprüchlich, wenn das geltende Recht für den Zugang zu einem künstlerischen weiterbildenden Masterstudium an einer Kunsthochschule höhere Anforderungen stellt als für den Zugang zu einer Professur.

Mit dem neuen Satz 2 wird dieser Grundsatz auch auf die künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung übertragen und damit der vorgenannte Wertungswiderspruch aufgehoben.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

(5) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Kunsthochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 32 Absatz 3, 35 Absatz 1 Satz 4, 37 Absatz 2 Satz 3 vergütet werden. Mitgliedern der Kunsthochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 32 Absatz 3, 35 Absatz 1 Satz 4, 37 Absatz 2 Satz 3 vergütet werden.

§ 54a

Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

(1) Die Kunsthochschule soll das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(2) Die Kunsthochschule prüft, ob und inwieweit die von ihr angebotenen Studiengänge für ein Studium in Teilzeit geeignet sind; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Liste der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) In der Prüfungsordnung kann für Studierende in Teilzeit nach § 40 Absatz 7 eine individualisierte Regelstudienzeit in vollen Semestern geregelt werden, deren Dauer dem Verhältnis der Arbeitsbelastung des Studierenden in Teilzeit zu der Arbeitsbelastung eines Studierenden in Vollzeit und damit der generellen Regelstudienzeit dem Verhältnis nach entspricht.

(4) Die **Einschreibungsordnungen**~~Ein-schreibordnung~~ kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 40 Absatz 7 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 51 bleibt ansonsten unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 54b

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die Kunsthochschule bestellt eine Person, die nach Maßgabe des Absatzes 2 als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Belange dieser Studierenden wahrnimmt. Die Grundordnung regelt Wählbarkeit, Wahl, Bestellung und Amtszeit. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die beauftragte Person, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Kunsthochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt wird. **Auf Antrag werden die Kosten für den Geschäftsbedarf der beauftragten Person von der Kunsthochschule entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen.**

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 sind das Rektorat, die Leitung von künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Fachbereichsleitung der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Kunsthochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(4) Die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und sich eine Satzung geben. Die Satzung ist zu veröf-

Amtliche Begründung:

Mit der Neuregelung wird ermöglicht, die Vertretung mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz wird in Ansehung der hohen Bedeutung der Inklusion die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass sich die Beauftragten für die Studierenden mit Behinderung oder

fentlichen. Die Kosten für den Geschäftsbedarf dieser Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer angemessenen Freistellung.

chronischer Erkrankung zu einer Arbeitsgemeinschaft – auch zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 62b Absatz 4 Hochschulgesetz – zusammenschließen können.

1. Prüfungen

§ 55 Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Bewertung nach der Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS)-Bewertungsskala ergänzt; diese Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote einfließt.

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Kunsthochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskan-

didatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

1. gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Die Kunsthochschulen überprüfen regelmäßig Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren mit dem Ziel, dass die letzte Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(7) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörden nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen findet nicht statt.

(8) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass in dem Prüfungsausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht vertreten sein müssen und dass

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz 8 soll auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses in-

abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 5 dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Wenn an der Kunsthochschule keine Fachbereiche bestehen, gilt Satz 1 für die Mitglieder der Hochschule, die keine Mitglieder des Senats sind, entsprechend.

nerhalb der Körperschaft nach der gegebenen Praxis in den Prüfungsausschüssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nicht Mitglied sind. Da mitgliedschaftliche Rechte von hoher Relevanz sind, entscheidet über diese Frage künftig der Senat in der für Grundordnungsbeschlüsse geltenden qualifizierten Mehrheit.

Zudem soll mit der Änderung auf den Umstand reagiert werden, dass als Ausdruck eines breiten Konsenses innerhalb der Körperschaft nach der gegebenen und gewohnheitsrechtlich anerkannten Praxis den Prüfungsausschüssen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Nach Absatz 8 Satz 2 gilt dies entsprechend für eine nicht nach Fachbereichen untergliederte Kunsthochschule.

§ 55a

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, ~~oder~~ in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen **oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule** erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; **eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.** Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass eine Anrechnung von Prüfungsleistungen erst Recht erfolgt, wenn diese in einem anderen Studiengang derjenigen Hochschule erbracht wurden, an der auch der Antrag auf Anerkennung gestellt wird.

Der neue Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 regelt, dass eine Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen auf die hochschulseitig geforderten Prüfungsleistungen in Ansehung der Wissenschaftsfreiheit und in Konkordanz mit der grundrechtlich fundierten Berufsfreiheit wie auch bisher lediglich voraussetzt, dass die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits im Wesentlichen erbracht ist, mögen auch Unterschiede verbleiben. Dies erfordert eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Leistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes

und Art und Dauer der Prüfung. Mit Blick auf die anerkennungsunschädliche Zulässigkeit des Bestehens nicht-wesentlicher Unterschiede scheidet ein umstandsloses Anknüpfen an das frühere Erfordernis der Gleichwertigkeit hingegen aus; dies verdeutlicht der neue Halbsatz.

Bei der Prüfung des Vorliegens wesentlicher Unterschiede muss an die erworbenen Kompetenzen angeknüpft werden. Die Anerkennungsregelung des Absatz 1 Satz 1 verlangt damit entgegen der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 14 A 1263/14 – keine Prüfung der Gleichwertigkeit der anderweitig absolvierten mit der vorgeschriebenen Prüfung. Es wird daher auch keine Übereinstimmung sowohl des Prüfungsstoffes als auch der Art und Weise der Prüfungen einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen verlangt. Gegenstand der Prüfung auf das Bestehen wesentlicher Unterschiede sind vielmehr die erworbenen im Vergleich zu den zu erwerbenden Kompetenzen. Auch dies verdeutlicht der neue Halbsatz 2.

Das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes muss von der Hochschule ausweislich Absatz 2 Satz 2 dargelegt werden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer von der Kunsthochschule im Voraus festgelegten angemessenen Frist getroffen.

(4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Ver-

hältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbba- ren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(5) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann **unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen** die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen, soweit die Anerkennung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(7) Auf Antrag kann die Kunsthochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(8) Die Kunsthochschulen stellen in Ansehung des gegenseitigen Vertrauens auf die Qualitätssicherung in den Kunsthochschulen und der Qualitätssicherung von Studiengängen sicher, dass die Verfahren und Kriterien, die bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen angewendet werden, durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sind.

§ 56 Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass das Verfahren nach Absatz 5 die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen nicht hemmt.

Die Rektoratsbefassung ist ein neben dem förmlichen Rechtsbehelfsverfahren stattfindendes Verfahren. Sollte das Rektorat eine Empfehlung auf Aufhebung eines schon beklagten Bescheides und Neubescheidung geben und wird dieser Empfehlung gefolgt, kann über das Institut der Erledigungserklärung der förmliche Rechtsbehelf erledigt werden.

Überprüfung des Rektorats vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen. Das Nähere zur Beteiligung bestimmt die Fachbereichsordnung oder die Ordnung der zuständigen Organisationseinheit, soweit solche nicht bestehen, die Grundordnung.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihen den Hochschulgrad und die Zahl der Module,

2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; ~~für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind, auch hinsichtlich der Form und der Dauer der Prüfungsleistung, nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,~~

3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

~~5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege nahestehender, pflegebedürftiger Personen,~~ **nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehene Weise gehindert sind,**

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,

Amtliche Begründung:

Studentinnen sind nunmehr vom Regelungsbereich des Mutterschutzgesetzes erfasst. Das Bedürfnis für eine landeseigene Regelungsvorgabe für die Prüfungsordnung entfällt damit. Auf die mutterschutzgesetzlichen Regelungen wird nunmehr in dem neuen Absatz 2a Satz 1 verwiesen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und des sonstigen in der Vorschrift genannten Personenkreises ist in dem neuen Absatz 2a Satz 2 näher spezifiziert. Mit Blick darauf konnte Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 abstrakter gefasst werden.

7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,

8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,

9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen **und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion aus diesen Akten.**

Soweit für einen künstlerischen Studiengang eine Ausnahme im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen worden ist, muss die Prüfungsordnung dieses Studienganges insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums und den zu verleihenden Hochschulgrad,
2. die generelle Regelstudienzeit und den Umfang des Gesamtlehrangebots,
3. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und deren Gewichtung,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderer berufspraktischer Studienphasen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Regelungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 5 bis 10.

In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden können. ~~Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.~~

Amtliche Begründung:

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 10 beruht auf den Umstand, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum allgemeinen Recht auf Akteneinsicht gemäß § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Frage, ob Studierende bei der Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten Kopien oder fotografische Aufnahmen fertigen dürfen, insbesondere das Recht auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes berücksichtigt werden muss. Danach ist das Anfertigen von Kopien und Fotografien aus diesen Akten durchweg zulässig. Denn effektiver Rechtsschutz kann gerade in prüfungsrechtlichen Sachverhalten nur erlangt werden, wenn die geprüfte Person ihre Leistung und die zugehörige Bewertung umfassend und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme fremden Sachverständigen prüfen kann.

Im Regelfall wird daher die Anfertigung einer Kopie oder einer Fotografie sowohl der Prüfungsaufgabe als auch der Prüfungslösungen zu gestatten sein. Insbesondere Erwägungen, einen schriftlichen Prüfungssachverhalt für spätere Prüfungen wieder verwenden zu wollen, wird gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht bestehen können. Die Änderung zeichnet dies nach.

Gleichzeitig bildet die Regelung schon in ihrem Wortlaut klar ab, dass sich das Recht auf Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Repro-

duktion nur auf die Schriftstücke bezieht, welche zu den schriftlichen Prüfungsakten genommen worden sind.

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird die Befugnis der Hochschule unterstrichen, in der Prüfungsordnung Instrumente zu online gestützten Prüfungen zu entwickeln. Bei diesen neuartigen Prüfformaten wird deren Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung zumindest dann intensiv zu prüfen sein, wenn trotz hinreichender Identifikationsfeststellungen Zweifel an der Selbständigkeit der Erbringung der Prüfungsleistung besteht.

Hinsichtlich der Arten und Weisen der elektronischen Form sind die Hochschulen nicht auf elektronische Dokumente beschränkt, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen sind, sondern können sich auch der Formen des § 3a Absatz 2 Satz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bedienen.

Über den Begriff der elektronischen Kommunikation soll klargestellt werden, dass es bei online-Prüfungen nicht nur um die Ersetzung der Schriftform, sondern auch um die Ersetzung weiterer Kommunikationsformen insbesondere unter Anwesenden geht.

Mit der Streichung des alten Absatzes 2 Satz 3 entfällt das gesetzliche Verbot der Anwesenheitspflicht. Bei welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflichten sinnvoll sind, entscheiden die Lehrenden und Lernenden vor Ort künftig gemeinsam in den Hochschulgremien.

Der Fachbereichsrat wird bei seiner Entscheidung prüfen, inwiefern etwaige Anwesenheitspflichten mit familiären und erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und mit individuellen Einschränkungen aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung, insbesondere bei motorisch eingeschränkten Studierenden, vereinbar

sind. Die neue Vorschrift des § 50 Absatz 3 Satz 6 regelt dies klarstellend.

Auch weiterhin unterliegt die Anordnung von Anwesenheitspflichten den verfassungsrechtlichen Maßgaben insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (siehe Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16).

(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend.

Amtliche Begründung:

Der neu eingefügte Satz 1 sichert die Anwendung des Mutterschutzgesetzes unabhängig von dessen konkreter Regelung.

Der neue Satz 2 formt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung detaillierter aus und trägt damit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit Rechnung. Mit der Neuregelung kommt das Hochschulgesetz dem Gesetzgebungsauftrag aus § 6 Absatz 1 des Inklusionsgrundsatzgesetzes nach.

Hinsichtlich des Vorliegens einer Behinderung greift ausweislich § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes die Definition nach § 3 Inklusionsgrundsatzgesetzes. Damit gilt, dass nicht nur ausschließlich körperliche Beeinträchtigungen zu einem prüfungsrechtlichen Nachteilsausgleich führen können; vielmehr sind auch psychische Beeinträchtigungen einem Ausgleich grundsätzlich zugänglich.

Psychische Beeinträchtigungen, die die kognitive Leistungsfähigkeit beschränken, sind einem Nachteilsausgleich indes nur insoweit zugänglich, als diese Leistungsfähigkeit nicht zugleich Prüfungsgegenstand ist; andernfalls läge ein Verstoß gegen das prüfungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot vor.

Die Wiederholung der Prüfung kommt – wie auch die anderen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs – nur dann in Betracht, wenn der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und

das damit verbundene Verbot einer Besserstellung eingehalten werden.

Die Kunsthochschule soll, beispielsweise auf der Grundlage ärztlicher Atteste, bei Vorliegen einer einen Nachteilsausgleich rechtfertigenden Behinderung eine Prognoseentscheidung über die Dauer der Beeinträchtigung treffen. Liegen keine Anhaltspunkte für eine lediglich begrenzte Dauer der Beeinträchtigung vor, soll die Kunsthochschule den Anspruch auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den gesamten Studienverlauf feststellen. Diese Feststellung sieht sodann jeweils individuelle Maßnahmen bei jeder folgenden Prüfung des Prüflings vor.

(3) Die Kunsthochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens **zu dem in der Ordnung geregelten Zeitpunkt** ~~drei Semester~~

~~1. nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder~~

~~2. nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung~~

erfolgen muss. ~~Desgleichen~~ **Desgleichen** können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden. In den Fällen ~~des Satzes 1~~ **Sätze 1 und 2** verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Kunsthochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 beschränkt werden kann.

Amtliche Begründung:

Durch die Änderung von § 56 Absatz 3 Satz 1 wird erreicht, dass die Kunsthochschulen die Fristen zur Ablegung von Prüfungen selbst festlegen können. Damit wird den Besonderheiten der Kunst und der künstlerischen Lehre Rechnung getragen. Insbesondere im Bereich der freien Kunst sind Studienablaufpläne schwierig, so dass der Gesetzgeber an deren Bestand nicht anknüpfen kann. Mit Blick auf die Vielgestaltigkeit der künstlerischen Ausbildung ist eher vielmehr sachgerecht, die Entscheidung über den Zeitpunkt, bis zu der eine Anmeldung zum Erstversuch oder zum weiteren Versuch einer Prüfung erwartet werden kann, in die Verantwortung der Kunsthochschule zu legen. Damit wird – zusammen mit der Einführung des neuen § 52 Absatz 6 – ein weiterer Baustein bereitgestellt, mit dem die Kunsthochschulen dem Ressourcenproblem bei nur noch formal in einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden begegnen können. Auf die Begründung zur Einführung des § 52 Absatz 6 wird insoweit verwiesen.

Die Kunsthochschule wird bei der Einführung der Fristen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Die Änderung des Satzes 3 (alter Satz 2) ist redaktioneller Natur.

(4) Die Fristen im Sinne des Absatzes 3 verlängern sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,

2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,

3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,

4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und

5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

Bei Studierenden in Teilzeit nach § 40 Absatz 7 verlängern sich die Fristen im Sinne des Absatzes 3 entsprechend dem Verhältnis ihres Studiums in Teilzeit zum Studium in Vollzeit.

(5) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Kunsthochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Kunsthochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Kunsthochschule über Zwischenprüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 57

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Kunsthochschule Lehrenden, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bewertet werden; das Nähere regelt die Prüfungsordnung, die für Studiengänge mit einem Leistungspunktsystem abweichende Regelungen treffen können. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung gesichert ist.

Siebter Abschnitt Grade und Zeugnisse

§ 58 (Fn 5) Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1) Die Kunsthochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Kunsthochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Kunsthochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die Kunsthochschule in nicht-künstlerischen Studiengängen nur in besonderen Fällen verleihen.

(2) In künstlerischen Studiengängen, insbesondere im Bereich der Freien Kunst, sind in begründeten, auf die Besonderheiten der Kunst bezogenen Ausnahmefällen nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der Kunsthochschule andere Grade zulässig.

(3) Die Kunsthochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder

einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(4) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt Entsprechendes für das Führen des Grades. Den Urkunden über die Verleihung des Hochschulgrades fügen die Kunsthochschulen eine ergänzende Beschreibung (diploma supplement) bei, die insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Kunsthochschule enthalten muss.

(5) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

(6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

(7) Die Kunsthochschule kann Grade nach Absatz 1 und 2 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Kunsthochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising staatlicher Kunsthochschulen). Die Gradverleihung nach Satz 1 setzt voraus, dass

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationskunsthochschule erfüllen und

2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationskunsthochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden.

Abgesehen von den Fällen des § 54 Absatz 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Kunsthochschule sein.

§ 59 Promotion

(1) Durch die Promotion wird in den an der Kunsthochschule vertretenen wissenschaftlichen Fächern eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 50 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 58 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Kunsthochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 53 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Kunsthochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt; sind keine Fachbereiche vorhanden, wird es von der von der Grundordnung bestimmten Stelle durchgeführt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 57 Absatz 1 Satz 2 sowie § 55 Absatz 5 Satz 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer **1. →** einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
oder

2. b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

3. e) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 53 Absatz 3 Satz 2

nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitäts- oder Kunsthochschulstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

(5) Zugangsberechtigte nach Absatz 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Kunsthochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der generellen Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. Im Übrigen gelten §§ 40, 42 und 43 entsprechend.

(6) Das Promotionsstudium wird unter Beteiligung von Universitäten durchgeführt, an denen das entsprechende Fach vertreten ist. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 60 Habilitation

(1) Die Kunsthochschule kann in den an ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächern Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich oder, soweit keine Fachbereiche vorhanden sind, die von der Grundordnung bestimmte Stelle durch Ordnung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann. Hinsichtlich der Durchführung der Habilitation gilt § 59 Absatz 6 entsprechend.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Kunsthochschule über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Kunsthochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Kunsthochschule durch Ordnung.

Achter Abschnitt Kunstausbübung; Künstlerische Entwicklungsvorhaben; Forschung

§ 61 Kunstausbübung; Künstlerische Entwicklungsvorhaben

(1) Die Kunstausbübung umfasst die Herstellung, Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken.

(2) Durch künstlerische Entwicklungsvorhaben werden künstlerische Formen und Ausdrucksmittel kunsttheoretisch, künstlerisch-praktisch und methodisch entwickelt.

(3) Für Kunstausbübung und künstlerische Entwicklungsvorhaben gelten die §§ 62 und 63 entsprechend.

§ 62 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Kunsthochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Soweit die Forschung zu den Aufgaben der Kunsthochschule gehört, werden For-

schungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte von der Kunsthochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Die Kunsthochschulen verstärken ihre Zusammenarbeit untereinander, mit den Hochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung. Sie stimmen insbesondere ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte ab, planen gemeinsame Forschungsvorhaben und führen diese durch.

(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) Die Kunsthochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Kunsthochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

§ 63

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Kunsthochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Kunsthochschulforschung. Die Kunsthochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals ~~verarbeiten~~ und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist; im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Amtliche Begründung:

Die Änderung passt die Terminologie an die Verordnung (EU) 2016/679 an

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Kunsthochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Kunsthochschule, seine Freiheit in Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat, falls Fachbereiche bestehen über die Fachbereichsleitung, anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Kunsthochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Kunsthochschule soll ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen. **Falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kunsthochschule zuzuordnen ist, ist ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal zu erheben.**

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Kunsthochschule durchgeführt werden, sollen von der Kunsthochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch die Kunsthochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Kunsthochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Kunsthochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen

Amtliche Begründung:

Der Landesrechnungshof hat sich dafür ausgesprochen, dass die Hochschulen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen der Europäischen Union künftig bei wirtschaftlichen Projekten ein Entgelt für anteilige Beihilfe- und Versorgungsleistungen für eingesetztes verbeamtetes Personal von den Drittmittelgebern zu erheben hätten, falls das Forschungsvorhaben der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule zuzuordnen ist. Dem trägt die Änderung Rechnung.

wird. Sofern es nach den Bedingungen der oder des Dritten erforderlich ist, kann das Hochschulmitglied die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Kunsthochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Kunsthochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Kunsthochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Kunsthochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. **Einnahmen aus der Erhebung von anteiligen Beihilfe- und Versorgungsleistungen nach Absatz 3 Satz 3 sind an das Land abzuführen.**

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers, insbesondere der Weiterbildung, sinngemäß.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 63 Absatz 3.

§ 63a

Transparenz bei der
Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über abgeschlossene Forschungsvorhaben nach § 63 Absatz 1.

(2) Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gelten die §§ 9 und 10 des Informationsfreiheitsgesetzes entsprechend.

(3) Eine Information nach Absatz 1 findet nicht statt, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch die Gefahr des Eintritts eines wirtschaftlichen Schadens entsteht. Der oder dem Dritten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers entsprechend.

(5) Die Aufgabe und Befugnis der Kunsthochschule, die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterrichten, bleibt ansonsten unberührt.

Neunter Abschnitt
Haushaltswesen

§ 64
Anmeldung zum Haushalt

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der Kunsthochschule zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler legt nach Beratung im Rektorat als Beitrag zum Haushaltsvoranschlag die Anmeldung der Kunsthochschule zum Haushalt vor. Der Senat kann zur Anmeldung nach Satz 1 Stellung nehmen.

§ 65
Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, soweit solche bestehen auf die sonstigen Organisationseinheiten im Sinne des § 24 Absatz 4, auf die zentralen künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie auf die zentralen Betriebs-einheiten erfolgt durch das Rektorat und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Kunst, Kunstausbübung, den künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre, sowie bei der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Absatz 2) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt.

(2) Soweit Fachbereiche bestehen, erfolgt die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs durch die Fachbereichsleitung und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Kunst, Kunstausbübung, den künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung und Lehre, sowie bei der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags (§ 3 Absatz 2) zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden von der Fachbereichsleitung im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird

der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt. Soweit Organisationseinheiten nach § 24 Absatz 4 bestehen, gelten Satz 1 bis 4 für die Leitung dieser Einheit entsprechend.

(3) Vor der Verteilung von Stellen und Mitteln bildet das Rektorat einen zentralen Verfügungsfonds insbesondere für Zusagen nach § 30 Absatz 3, dessen Umfang im Benehmen mit dem Senat festgelegt wird. Davon unbeschadet ist eine ausreichende zentrale Reserve für die Deckung eines dringenden, nicht vorhersehbaren Bedarfs zu bilden.

(4) Besteht ein Hochschulentwicklungsplan, ist dieser bei der Verteilung von Stellen und Mitteln sowie bei der Bildung des Fonds nach Absatz 3 zu berücksichtigen. Besteht ein Entwicklungsplan des Fachbereichs, erfolgt die Verteilung von Stellen und Mitteln nach Absatz 2 auch unter Berücksichtigung dieses Plans.

§ 66

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, sonstigen Organisationseinheiten im Sinne des § 24 Absatz 4, zentralen künstlerischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

§ 67

Körperschaftsvermögen und Körperschaftshaushalt

(1) Körperschaftsvermögen ist das Vermögen, das der Kunsthochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehört. Es dient der Erfüllung von Aufgaben der Kunsthochschule und ist getrennt von dem Landesvermögen zu verwalten. Zum Körperschaftsvermögen gehören das Hochschulvermögen und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen. Zuwendungen fallen in das Vermögen der Kunsthochschule, wenn dies die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber ausdrücklich bestimmt hat.

(2) Aus Rechtsgeschäften, die die Kunsthochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet.

(3) Der Haushaltsplan der Körperschaft ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Für seine Aufstellung und Ausführung gelten die Regelungen für den Landeshaushalt entsprechend.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist das Rechnungsergebnis nach landesrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Kunsthochschule. Der Senat erteilt die Entlastung. § 111 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Zehnter Abschnitt Aufsicht

§ 68 Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Die Kunsthochschulen nehmen ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung sind dem Ministerium unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen; die entsprechende Ordnung darf nicht vor ihrer Anzeige bekannt gemacht werden. Das Ministerium kann die Bekanntmachung der Ordnung nach Satz 2 untersagen, wenn die Ordnung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule unbeschadet der Verantwortung des Rektorats sowie der Fachbereichsleitung beanstanden und Abhilfe verlangen; insbesondere kann das Ministerium mit dem Verlangen eine angemessene Frist setzen, in der die notwendigen Beschlüsse oder Maßnahmen zu fassen oder zu unterlassen sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Kunsthochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der

Kunsthochschule auf ihre Kosten das Erforderliche veranlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten der Kunsthochschule einem anderen übertragen. Zur Durchführung des Erforderlichen kann das Ministerium der Kunsthochschule zudem Weisungen erteilen und insbesondere das Erforderliche auch durch die Kunsthochschule durchführen lassen.

(3) Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Kunsthochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Kunsthochschule informieren. **Es kann an den Sitzungen der Hochschulgremien teilnehmen und sich von der Kunsthochschule mündlich oder schriftlich unterrichten lassen, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle ermöglichen sowie Akten und sonstige Unterlagen sich vorlegen lassen.**

(5) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Rektorin, den Rektor oder das Rektorat jederzeit wideruflich übertragen.

Amtliche Begründung:

Ein anlassloses Informationsrecht des Landes ist ein rechtsstaatlich und demokratierechtlich unabdingbares Instrument, wenn Einrichtungen mittelbarer Staatsverwaltung, zu denen nach der Rechtsprechung auch die Kunsthochschulen zumindest im Bereich der Lehre gehören, rechtlich verselbständigt und aus den Instrumenten der Fachaufsicht herausgenommen sind.

Die Vorschrift unterstreicht insofern klarstellend, dass die weit auszulegende Informationsbefugnis des Ministeriums keinen weiteren tatbestandlichen Einschränkungen unterliegt und unabhängig von konkreten Maßnahmen der Rechtsaufsicht stattfinden darf; auf diesen Umstand weist auch die Überschrift der Vorschrift hin.

Die Änderungen im Einzelnen dienen der Klarstellung und dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und zudem auch dem Datenschutz.

§ 69

Aufsicht in staatlichen Angelegenheiten

(1) Bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten unterstehen die Kunsthochschulen der Fachaufsicht des Ministeriums; § 13 Absatz 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und § 68 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Vor einer Weisung soll der Kunsthochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Staatliche Angelegenheiten sind:

1. die Personalverwaltung;
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten;
3. das Gebührenwesen mit Ausnahme der Erhebung der Studienbeiträge nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz sowie das Kassen- und Rechnungswesen;
4. die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

(3) Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Elfter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 70

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

(1) Die nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen gebildeten Schwerbehindertenvertretungen der Kunsthochschulen können der Arbeitsgemeinschaft nach § 77a des Hochschulgesetzes beitreten.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehören die Koordination der Belange der schwerbehinderten Beschäftigten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium.

(3) Die Kosten für den Geschäftsbedarf der Arbeitsgemeinschaft werden vom Ministerium

entsprechend § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes übernommen, ebenso wie die Kosten einer erforderlichen Freistellung.

(4) Reisen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft gelten als Dienstreisen in Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 71

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Kunsthochschulen, Universitäten und Fachhochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; **Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.** Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. **Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt.** Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 24 Absatz 4, künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist; **Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.** Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen

Amtliche Begründung:

Die Einfügung eines neuen Halbsatzes 2 an Absatz 1 Satz 2 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 4 wird die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge und Studienangebote mehrerer Hochschulen erleichtert.

Amtliche Begründung:

Die Einfügung eines neuen Halbsatzes 2 an Absatz 2 Satz 1 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 24 Absatz 4 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium im Benehmen mit der betroffenen Kunsthochschule regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Kunsthochschule von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, von diesen Stellen wahrgenommen werden, oder dass die Kunsthochschule zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen **zusammenwirken** ~~zusammenarbeiten~~. **Tätigkeiten, die Gegenstand einer Regelung nach Satz 1 sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt werden.** Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung **zusammengewirkt** ~~zusammengearbeitet~~ werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gelten für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe die §§ 84 bis 91 Landesbeamtengesetz; dabei ist es abweichend von § 88 Absatz 1 Landesbeamtengesetz ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, für die Zwecke der Wahrnehmung oder Erfüllung der Aufgaben nach Halbsatz 1 die Personalakte der in der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 bestimmten Stelle vorzulegen; im Übrigen gilt für diese Stelle § 80 Absatz 5 Sätze 3, 5 und 6 Landesbeamtengesetz entsprechend. Die Kunsthochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 2 in einer Ordnung.

(4) Die Kunsthochschulen können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge untereinander sowie mit Hochschulen in der Trägerschaft

Amtliche Begründung:

Die Änderungen haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die

des Landes oder mit staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen **zusammenwirken** ~~zusammenarbeiten~~; **Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Zusammenwirkens sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt werden. Satz 1 Halbsatz 1** ~~Das~~ gilt auch, wenn dabei die Schwellenwerte nach § 2 der Vergabeverordnung nicht erreicht werden, soweit die durch das Ministerium gemäß § 7 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vorgegebenen Vergaberichtlinien beachtet werden. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge außerhalb derartiger Kooperationen sind die für den Bereich der Landesverwaltung geltenden Vorschriften uneingeschränkt zu beachten.

(5) Die Kunsthochschulen können mit anderen Hochschulen gemeinsam Vorhaben der Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 61, 62 und 63 durchführen. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung geregelt. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden.

Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen haben einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Kooperationspartner im Sinne des Satz 2 ist die jeweils andere Hochschule, mit der die Kunsthochschule eine Kooperationsvereinbarung eingegangen ist.

Hinsichtlich der Kooperationsvereinbarungen ist gesetzlich mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Durch den Verweis in § 71 Absatz 1 und 2 auf jeweils Absatz 5 Satz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass die Vereinbarungen, die im Rahmen der Fallgestaltungen nach § 71 Absatz 1 oder 2 geschlossen werden, ebenfalls von öffentlich-rechtlicher Natur sind.

§ 71a
Errichtung juristischer Personen
des öffentlichen Rechts
durch Kunsthochschulen

(1) Die Kunsthochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Kunsthochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung

1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie

2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschulverbund)

zu errichten. Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Kunsthochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu

1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person,

2. ihrem Namen,

3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen

a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie

b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt,

4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal,

Amtliche Begründung:

Künftig soll es – wie derzeit schon den Universitäten und Fachhochschulen durch § 77a des Hochschulgesetzes – auch den Kunsthochschulen ermöglicht werden, juristische Personen des öffentlichen Rechts zu gründen.

Diese neue Regelung schließt eine im Vergleich zum Gemeinderecht vorhandene Lücke des Hochschulrechts. Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit können die Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts gründen. Den Kunsthochschulen sind derartige Zweckverbände indes derzeit verwehrt.

Der Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 ist ebenfalls dem Gemeinderecht (§ 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit) nachgebildet. Mit ihm wird zum einen das demokratische Prinzip im Staatsaufbau der mittelbaren Staatsverwaltung zur Geltung gebracht und zum anderen Rechtssicherheit und eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen den die Stiftung, Anstalt oder Körperschaft errichtenden Stellen und dem Land hergestellt. Diesem Gedanken trägt der Zustimmungsvorbehalt Rechnung, welcher zugleich insbesondere das Prinzip der partnerschaftlichen Verantwortungstragung zwischen Kunsthochschule und Land unterstreicht.

Absatz 8 hat einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377), mit dem § 31a Absatz 1a in das Hochschulgesetz eingeführt worden ist, wird verwiesen.

Hinsichtlich der Kooperationsvereinbarungen ist gesetzlich zudem in Absatz 8 mit Blick auf das Umsatzsteuerrecht klargestellt, dass es sich jeweils um öffentlich-rechtliche und nicht um privatrechtliche Vereinbarungen handelt.

Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung.

(3) Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.

(4) Für die ausschließlich durch eine Kunsthochschule errichtete Stiftung oder Anstalt gelten hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 17 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 68 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(6) Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die Anstalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen.

(7) Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der Hochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verbund seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(8) Sofern die Kunsthochschule im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund zusammenwirkt, dürfen die nach

dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

§ 72

Vereinbarungen mit den Kirchen

(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Rechte und Pflichten, die sich aus Vereinbarungen mit den Kirchen im Hinblick auf das Studium der Kirchenmusik ergeben, sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik bleiben unberührt.

§ 73

Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Gebühren für Amtshandlungen

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Staatliche Kunsthochschulen sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

§ 74

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift enthält die Regularien, die nach der langjährigen Staatspraxis

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; ~~soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 56 Absatz 2 Satz 3 widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.~~ Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. März 2022 außer Kraft, soweit sie dem Kunsthochschulgesetz ~~in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz~~ widersprechen. Danach gelten für die Kunsthochschulen die Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes ~~in der Fassung dieses Gesetzes~~ unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der ~~Kunsthochschule Hochschule~~ notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das ~~zuständige~~ Ministerium nach Anhörung der ~~Kunsthochschule Hochschule~~ entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(3) Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 sind Lehrbeauftragte an den Musikhochschulen bis zum 30. März 2023 weiterhin Mitglieder der Musikhochschule.

(43) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2008 in Kraft.

zur Anpassung des kunsthochschulischen Ordnungsrecht sachgerecht sind.

Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 Halbsatz 2 konnte mit Blick auf die Änderungen des § 56 Absatz 2 Satz 3 gestrichen werden.

Der Zeitraum von einem Jahr zur Anpassung der Hochschulordnungen entspricht ebenfalls der Staatspraxis.

Amtliche Begründung:

§ 10 Absatz 1 Satz 1 wird mit diesem Gesetz dahingehend geändert, dass die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen keine Mitglieder dieser Hochschulen mehr sind. Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Übergangsregelung geschaffen, damit sich die Musikhochschulen auf die neue Rechtslage einstellen können und damit insbesondere der mitgliedschaftliche Bestand der bestehenden Gremien der Musikhochschule nicht berührt wird. Da die Amtszeit in den Gremien typischerweise zwei Jahre beträgt, ist der Übergangszeitraum hierfür auskömmlich.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In § 37 Absatz 3 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1001) geändert worden ist, werden die Wörter „in den Ruhestand tritt“ durch die Wörter „oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 19 Absatz 2 Satz 3 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung in den Ruhestand tritt oder versetzt wird“ ersetzt.

Amtliche Begründung:

Satz 1 des § 37 Absatz 3 regelt die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen, wenn Beamtinnen und Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, in dem sie Funktions-Leistungsbezüge erhalten, in den Ruhestand treten. Sein Anwendungsbereich wird mit der Änderung um die Fallkonstellation erweitert, dass eine Kanzlerin oder ein Kanzler als hauptamtliches Mitglied einer Hochschulleitung, das sich auf Grund einer Sonderregelung im Kunsthochschulgesetz nicht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet, in den Ruhestand tritt oder versetzt wird.

Dadurch wird eine gesetzliche Regelungslücke geschlossen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Artikel 3 Änderung der Hochschulabgabenverordnung

Die Hochschulabgabenverordnung vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), geändert durch Verordnung vom 25. März 2017 (GV. NRW. S. 388), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„(2) Die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der Weiterbildungsbeitrag sowie der besondere Gasthörerbeitrag sind von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie betragen jeweils mindestens 100 Euro

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Kunsthochschulen ihr Weiterbildungsangebot auch nichtkostendeckend anbieten können.

Zur Sicherung einer hinreichenden Objektivität und Transparenz wird durch den neuen Absatz 2 Satz 6 geregelt, dass das Delta, welches zwischen der kostendeckenden und der nichtkosten-

pro Semester. **Die Kunsthochschulen werden ermächtigt, die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags gegenüber der nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ermittelten Höhe niedriger festzusetzen. Zur Festsetzung der niedrigeren Höhe nach Satz 4 überträgt das Ministerium die in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags zu bestimmen, jederzeit widerruflich auf die Kunsthochschulen. In der Ordnung der Kunsthochschule nach Satz 5 wird die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags, welche sich nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ergibt, ausgewiesen.“**

deckenden Finanzierung des Weiterbildungsangebots entsteht, ausgewiesen wird. Dieses Delta wird anderweitig zu finanzieren sein.

Artikel 4 Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 489) wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d werden vor den Wörtern „die Fachhochschule Aachen“ ein Absatz und sodann die Worte
„der Hochschule für Musik Detmold
der Kunstakademie Düsseldorf
der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf
der Folkwang-Hochschule Essen
der Hochschule für Musik Köln
der Kunstakademie Münster
der Kunsthochschule für Medien Köln“
eingefügt.

Amtliche Begründung:
Mit der Änderung wird die Attraktivität des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers gestärkt.

Die neuen festen Funktionsleistungsbezüge werden bei den vorhandenen Kanzlerinnen und Kanzlern zusätzlich zu den verhandelten Funktionsleistungsbezügen entrichtet.

Artikel 5 Außerkräfttreten

Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunst-
hochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.
195) tritt außer Kraft.

Amtliche Begründung:
Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung
des Kunsthochschulrechts vom 13.
März 2008 (GV. NRW. S. 195) betraf
die Anpassung des kunsthochschulinter-
nen Ordnungsrechts an das neue
Kunsthochschulgesetz des Jahres 2008
und ist insofern materiell gegenstands-
los geworden. Der Artikel kann daher
gestrichen werden.

Artikel 6 Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Amtliche Begründung:
Die Vorschrift regelt das Inkräfttreten
des Gesetzes zum Sommersemester
2021.